

**Unterlage 11**

# **Regelungsverzeichnis**

**Verzeichnis der Wege, Gewässer, Bauwerke  
und sonstiger Anlagen**

## **Planfeststellung**

**Staatsstraße 2046**

**Berg i. Gau – (Mühlried) – B 300**

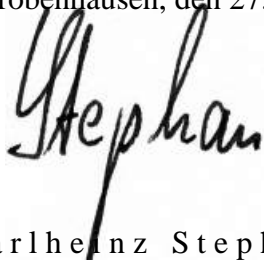
**Ortsumfahrung Mühlried und Königslachen**

**St 2044      Abschnitt 150,      Station 0,800      bis**

**B 300      Abschnitt 1380,      Station 1,210**

Aufgestellt:

Stadt Schrobenhausen, den 27.08.2014



Dr. Karlheinz Stephan  
Erster Bürgermeister

## **Allgemeines**

Das Regelungsverzeichnis enthält die wesentlichen technischen Angaben zur Straße, zu den Bauwerken und zu den betroffenen Anlagen, aber auch rechtliche Regelungen, die mit dem Planfeststellungsbeschluss verbindlich gemacht werden sollen.

### **1. Kostentragung**

Die Stadt Schrobenhausen führt die nachstehend aufgeführten Baumaßnahmen in gemeindlicher Sonderbaulast gemäß Art. 44, Abs. 1 BayStrWG i.V.m. Art 13.f FAG durch. Entsprechend der abgeschlossenen Vereinbarung vom 11.04./15.05.2013 zwischen dem Freistaat Bayern und der Stadt Schrobenhausen trägt die Stadt Schrobenhausen die Kosten der Maßnahme.

Grundsätzlich werden ersatzweise anzulegende bzw. den geänderten Verhältnissen anzugleichende Straßen und Wege seitens der Stadt Schrobenhausen nur in der bisher bestehenden Breite (vorhandener Ausbauquerschnitt) und nur mit dem bisher vorhandenen Deckenaufbau wiederhergestellt. Wird jedoch ein aufwendigerer Ausbau gewünscht, gehen die Mehrkosten zu Lasten des jeweiligen Straßenbaulastträgers.

Die Herstellung oder Änderung von Kreuzungen und Einmündungen öffentlicher Straßen richtet sich nach § 12 FStrG bzw. Art. 32 BayStrWG, von Kreuzungen mit Gewässern nach § 12 a FStrG bzw. Art. 32 a BayStrWG.

Soweit bei Durchführung der Baumaßnahme Eisenbahnanlagen der Bahn AG zu ändern sind, werden das Eisenbahnkreuzungsgesetz und die 1. Eisenbahnkreuzungsverordnung zugrunde gelegt.

### **2. Straßenbaulast und Unterhaltungspflicht**

Straßenbaulastträger für die Bundesstraße B 300 einschließlich aller Nebenanlagen ist die Bundesrepublik Deutschland (§ 5 Abs. 1 i. V. mit § 3 Abs.1 FStrG)

Straßenbaulastträger für die Staatsstraßen 2044 und 2046 ist der Freistaat Bayern.

Im Übrigen richtet sich die Baulast an den neuen oder geänderten öffentlichen Straßen und Wegen nach den Bestimmungen des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG).

Straßenbaulastträger sind demnach, soweit im Regelungsverzeichnis nichts anderes bestimmt ist, für

- Staatsstraßen: der Freistaat Bayern (Art. 41 Abs. 1 BayStrWG),  
soweit nicht Art 42 BayStrWG gilt,
- Kreisstraßen: die Landkreise und kreisfreien Gemeinden  
(Art. 41 Abs. 2 BayStrWG),soweit nicht  
Art 42 BayStrWG gilt,
- Gemeindestraßen: die Gemeinden (Art. 47 Abs. 1 BayStrWG),
- öffentliche Feld- und Waldwege (Art. 54 Abs. 1 BayStrWG)
  - soweit ausgebaut: die Gemeinden,
  - soweit nicht ausgebaut: die Beteiligten, deren Grundstücke über den  
Weg bewirtschaftet werden,
- beschränkt öffentliche Wege: die Gemeinden (Art. 54a Abs. 1 BayStrWG),
- Eigentümerwege: die Grundstückseigentümer  
(Art. 55 Abs. 1 BayStrWG).

Die Unterhaltung von Kreuzungen der Bundesstraße mit neuen oder geänderten öffentlichen Straßen, Wegen und Gewässern regelt sich nach §§ 13, 13a, 13b FStrG in Verbindung mit der Verordnung über Kreuzungsanlagen im Zuge von Bundesfernstraßen (Bundesfernstraßenkreuzungsverordnung - FStrKrV -), den Straßenkreuzungsrichtlinien (StraKR) und den Fernstraßen/Gewässer-Kreuzungsrichtlinien (StraWAKR).

Die Unterhaltung von Kreuzungen der Staatsstraßen richtet sich nach Art. 33 bzw. 33 a BayStrWG.

Die Unterhaltung der Gewässer richtet sich grundsätzlich nach dem jeweils geltenden Wasserrecht (§ 40 WHG/Art. 22 ff. BayWG).

Für die Unterhaltung von Be- und Entwässerungsgräben mit wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung enthält das Wasserrecht keine Regelung (Art. 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayWG). Sie sind von den jeweiligen Eigentümern zu unterhalten.

### **3. Widmung, Umstufung, Einziehung**

Die im Regelungsverzeichnis dargestellten Widmungen, Umstufungen und Einziehungen werden mit folgender Maßgabe verfügt:

1. Die neu zu bauenden Straßen bzw. Straßenbestandteile werden entsprechend ihrer im Regelungsverzeichnis angegebenen Verkehrsbedeutung gewidmet, wobei die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, sofern die Widmungsvoraussetzungen zu diesem Zeitpunkt vorliegen (§ 2, Abs. 2 und 6 FStrG / Art. 6, Abs. 3 und 6 BayStrWG).
2. Soweit sich die Verkehrsbedeutung von Straßen bzw. Straßenteilen ändert, werden sie umgestuft, wobei die Umstufung jeweils mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam wird (§ 2 Abs. 4 und 6 FStrG/Art. 7 Abs. 5 i. V. mit Art. 6 Abs. 6 BayStrWG).
3. Soweit öffentliche Verkehrsflächen jegliche Verkehrsbedeutung verlieren, werden sie eingezogen mit der Maßgabe, dass die Einziehung jeweils mit der Sperrung für den öffentlichen Verkehr wirksam wird (§ 2 Abs. 4 und 6 FStrG/Art. 8 Abs. 5 i. V. mit Art. 6 Abs. 6 BayStrWG).

Wird eine öffentliche Straße verbreitert, begradigt, unerheblich verlegt oder ergänzt, so gilt der neue Straßenteil durch die Verkehrsübergabe als gewidmet. Wird in diesem Zusammenhang der Teil einer Straße dem Verkehr auf Dauer entzogen, so gilt dieser Straßenteil durch die Sperrung als eingezogen (§ 2 Abs. 6a FStrG, Art. 6 Abs. 8, Art 8 Abs. 6 BayStrWG). Wenn Teile einer Straße in eine andere Straße einbezogen werden, wird die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam.

Die zur Einziehung vorgesehenen Teilstrecken sind kenntlich gemacht.

### **4. Vorübergehende Inanspruchnahme von Geländeflächen für Baumaßnahmen**

Die Stadt Schrobenhausen erhält mit dieser Planfeststellung die Möglichkeit, für die Bauzeit zusätzliche Geländestreifen als Arbeitsstreifen nach Maßgabe der Grunderwerbspläne vorübergehend in Anspruch zu nehmen (Besitzüberlassung oder Besitzeinweisung durch die Enteignungsbehörde).

## **5. Straßensperrungen, Umleitungen, Zufahrten**

Soweit während der Bauzeit öffentliche Straßen und Wege gesperrt werden müssen oder Umleitungen notwendig werden, gelten hierfür neben dem Straßenverkehrsrecht die Bestimmungen des § 14 FStrG bzw. der Art. 15 und 34 BayStrWG. Private Grundstückszufahrten werden im Zuge der Bauarbeiten nach Maßgabe der Planunterlagen bzw. im Einvernehmen mit den Eigentümern wiederhergestellt.

## **6. Wasserrechtliche Tatbestände**

Die Einleitung von Oberflächenwasser der Straße in oberirdische Gewässer und in den Untergrund bedarf der Erlaubnis gemäß WHG und BayWG. Diese Erlaubnis wird auf Antrag mit eigenem Verwaltungsakt zusammen mit dem Planfeststellungsbeschluss ausgesprochen.

Der Ausbau von Gewässern im Sinne der §§ 67 ff. WHG ist Gegenstand des straßenrechtlichen Planfeststellungsverfahrens (Konzentrationswirkung). Dies gilt auch für Änderungen von Gewässern (Renaturierung), Anlage von Altwässern und Stillgewässern im Rahmen der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und Anlagen in oder an Gewässern.

## **7. Ver- und Entsorgungsleitungen, Telekommunikationslinien**

Notwendige Änderungen und Schutzmaßnahmen an Ver- und Entsorgungsleitungen werden im Planfeststellungsverfahren nur dem Grunde nach geregelt (ob und wie). Die Kostentragung wird gemäß Rechtslage außerhalb des Planfeststellungsverfahrens unter Zugrundelegung der „Nutzungsrichtlinien des Bundes (Verkehrsblatt 2009, S. 346 ff.) geregelt. Im Übrigen richtet sich die Kostentragung nach den zwischen Straßenbauverwaltung und Versorgungsunternehmen bereits abgeschlossenen Vereinbarungen.

Die Kostentragung für Verlegungs- oder Anpassungsmaßnahmen an Telekommunikationslinien richtet sich nach den §§ 68 ff. des Telekommunikationsgesetzes (TKG), sofern bereits Straßenbenutzungen vorliegen.

Etwaige Vorteile für Versorgungsunternehmen sind auszugleichen entsprechend den „Richtlinien über den Vorteilsausgleich bei Änderungen von Anlagen der öffentlichen Versorgung infolge von Straßenbaumaßnahmen“ (MABl Nr. 19/1981 S. 472 - 475).

Soweit bei der Durchführung der Baumaßnahme Straßen und Wege in der Straßenbaulast Dritter mit Leitungen, die zur Straße gehören, gekreuzt werden müssen (z.B. Entwässerungsleitungen, Strom- und Steuerkabel), werden zwischen den jeweiligen Straßenbaulastträgern außerhalb der Planfeststellung Straßenbenutzungsverträge abgeschlossen.

## **8. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft**

Um bei Gestaltung und Pflege der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen die naturschutzfachliche Zielsetzung auf Dauer zu gewährleisten, gilt für Eigentum und Unterhaltungslast, vorbehaltlich anderer Regelungen im Einzelfall, folgendes:

- Bei Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erwirbt die Stadt Schrobenhausen das Eigentum und übernimmt die Unterhaltungslast, die auch die dem Ausgleichs- und Ersatzziel entsprechende Pflege der Flächen umfasst. Die Vergabe der Unterhaltung an Dritte wird durch Vereinbarung geregelt. In besonders gelagerten Fällen gehen die Flächen nicht in das Eigentum der Stadt Schrobenhausen über. Die dauerhafte Funktionserfüllung wird hier durch Grundbucheintrag (z.B. Auflagen zur Bewirtschaftung) gesichert.
- Ersatzwege, -flächen und andere der Öffentlichkeit dienende Anlagen zur Erholungsnutzung werden durch die Stadt Schrobenhausen angelegt. Es wird angestrebt, die Unterhaltlast und die Verkehrssicherungspflicht in Verwaltungsvereinbarungen mit den Gebietskörperschaften an diese zu übertragen.
- Sinngemäß Gleiches gilt für Flächen, die als Uferrandstreifen an Gewässer im Eigentum öffentlich-rechtlicher Träger angrenzen.
- Bei Schutzmaßnahmen für angeschnittene Waldflächen (im Regelfall Vor- und Unterpflanzung) übernimmt die Stadt Schrobenhausen im Einvernehmen mit dem Waldeigentümer die eventuell notwendigen Hiebsmaßnahmen, die Neupflanzung und eine dreijährige Fertigstellungs- und Entwicklungspflege. Die Neupflanzung geht in das Eigentum des Waldeigentümers über.

## Abkürzungen

Anl.	Anlage
Art.	Artikel
AS	Anschlussstelle
AZ	Asbestzement
B	Bundesstraße
BAB	Bundesautobahn
BayNatSchG	Bayer. Naturschutzgesetz
BayStrWG	Bayer. Straßen- und Wegegesetz
BayWG	Bayer. Wassergesetz
BImSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz
Br.Kl.	Brückenklasse
BW	Bauwerk
dB	Dezibel
dB(A)	Dezibel (A-bewertet)
DIN	Deutsche Industrienorm
DN	Nenndurchmesser
EKrg	Eisenbahnkreuzungsgesetz
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
FStrG	Bundesfernstraßengesetz (BGBl 1994 I 854)
FStrKrV	Bundesfernstraßenkreuzungsverordnung
Fl.Nr.	Flurnummer
Gde.	Gemeinde
gebr.	gebrochen(es)
Gew. %	Gewichtsprozent
GG	Grundgesetz
GVS	Gemeindeverbindungsstraße
GW	Grundwasser
i. d. F.	in der Fassung
HBS	Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen
HW	Hochwasser
kV	Kilovolt
Kr.<	Kreuzungswinkel
Kr.	Kreisstraße
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan (Unterlage 12)
Lkr.	Landkreis
LH	Lichte Höhe
LW	Lichte Weite
MLuS 02	Merkblatt über Luftverunreinigungen an Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung
MS	ministerielles Schreiben
MLC	Militär-Last-Klassen
ü. NN	über Normalnull
NB	Nettobreite
NW	Nennweite
NutzungsRL	Richtlinien für die Benutzung der Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes
OD	Ortsdurchfahrt
ODR	Richtlinien für die rechtl. Behandlung von Ortsdurchfahrten
öFW	öffentlicher Feld- und Waldweg
OK	Oberkante
Plafe	Planfeststellung
PlafeR	Richtlinien für die Planfeststellung von Straßenbauvorhaben

RAS	Richtlinien für die Anlage von Straßen (siehe Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen)
- RAS-Q	Teil: Querschnitte
- RAS-K-1	Teil: Plangleiche Knotenpunkte
- RAS-K-2	Teil: Planfreie Knotenpunkte
RLS - 90	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen
RiStWag	Richtlinien für bautechn. Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten
RLW	Richtlinien für den ländlichen Wegebau
RV	Regelungsverzeichnis
St	Staatsstraße
Str.	Straße
StraKR	Richtlinien über die Rechtsverhältnisse an Kreuzungen und Einmündungen von Bundesfernstraßen und anderen öff. Straßen
StraWaKR	Fernstraßen/Gewässer-Kreuzungsrichtlinien
TKG	Telekommunikationsgesetz
V-RL	Vogelschutzrichtlinie



## Sonstige Hinweise

### **Zuordnung der in Spalte 2 des Regelungsverzeichnisses angegebenen Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)**

#### Neubau der Staatsstraße 2046

Der Neubau der St 2046 - Ortsumfahrung Mühlried-Königslachen ist in zwei Abschnitte (jeweils zwischen zwei Kreisverkehren) gegliedert, deren rechnerische Achsen aus planungstechnischen Gründen jeweils mit Bau-km 0+000 beginnen.

Die Bezeichnung der Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt) in Spalte 2 des Regelungsverzeichnisses ist wie folgt zugeordnet:

- *St 2046, Abschnitt A1*

Abschnitt A1 umfasst den Bereich beginnend mit dem nördlichen Kreisverkehr (KV Nord) an der bestehenden St 2044 bis zum mittleren Kreisverkehr (KV Mitte) an der bestehenden St 2046

→ Bezeichnung in Spalte 2 : **St 2046, A1**

- *St 2046, Abschnitt A2*

Abschnitt A2 umfasst den Bereich beginnend am mittleren Kreisverkehr (KV Mitte) an der bestehenden St 2046 bis zum südlichen Kreisverkehr (KV Süd) mit Anschluss an die bestehende B 300

→ Bezeichnung in Spalte 2 : **St 2046, A2**

#### Neubau des höhenfreien Knotenpunktes B 300 – St 2046

Der neue höhenfreie Knotenpunkt zwischen der B 300 und der Ortsumfahrung Mühlried-Königslachen umfasst zwei Bereiche. Die Bezeichnung der Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt) in Spalte 2 des Regelungsverzeichnisses ist wie folgt zugeordnet:

- *Verbindungsrampe mit Überführung über die bestehende B 300*

O.g. Verbindungsrampe umfasst den Bereich beginnend am südlichen Kreisverkehr (KV Süd) mit Überführung und höhenfreiem Anschluss südlich an die B 300

→ Bezeichnung in Spalte 2 : **B 300, Ü**

- *Verbindungsrampe*

Die Verbindungsrampe umfasst den Bereich beginnend am südlichen Kreisverkehr (KV Süd) mit höhengleichem Anschluss nördlich an die B 300

→ Bezeichnung in Spalte 2 : **B 300, VR**

#### Anbindungen der sonstigen bestehenden Straßen

Die Bezeichnung der Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt) in Spalte 2 des Regelungsverzeichnisses entspricht den im Lageplan angegebenen Bezeichnungen der einzelnen Straßen.

**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Regelungsverzeichnis)**

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1	<u>St 2046, A1</u> Bau-km 0+029 bis Bau-km 0+775  <u>St 2046, A2</u> Bau-km 0+015 bis Bau-km 1+365	Staatsstraße 2046	a) - b) Freistaat Bayern	<p>Der neu zu bauende Straßenabschnitt der Ortsumfahrung von Abschnitt A1 Bau-km 0+029 bis 0+775 und Abschnitt A2 Bau-km 0+015 bis 1+365 wird Teil der St 2046 .</p> <p>Die Ortsumfahrung Mühlried-Königslachen beginnt in östliche Richtung an der bestehenden St 2044, bei Abschnitt 150, Station 0,930, kreuzt die bestehende St 2046 bei Abschnitt 260, Station 1,800 und verläuft in südöstliche Richtung, bis sie über eine höhenfreie Anbindung an die B 300 bei Abschnitt 1380, Station 1,010 anschließt.</p> <p>Die Ortsumfahrung wird über Kreisverkehre an die bestehende St 2044 (KV Nord), die bestehende St 2046 (KV Mitte) sowie die B 300 und die Ingolstädter Straße (KV Süd) angeschlossen. Über den KV Süd erfolgt die höhenfreie Anbindung an die B 300 und das nachgeordnete Straßennetz</p> <p>Die technische Ausführung der Straßenbaumaßnahme einschließlich der straßenbegleitenden Bepflanzung erfolgt gem. den festgestellten Unterlagen. Landschaftspflegerische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in Anlage 12 dargestellt.</p> <p>Soweit nicht im Regelungsverzeichnis, oder in den Unterlagen zu den wasserrechtlichen Erlaubnissen (siehe Unterlage 13) anders vorgesehen, wird das anfallende Oberflächenwasser über Bankette und Böschungen großflächig abgeführt und versickert.</p> <p>Die neue Straße wird zur Staatsstraße gewidmet.</p> <p>Die Kosten trägt die Stadt Schrobenhausen.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Freistaat Bayern als künftigen Baulastträger.</p>

**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Regelungsverzeichnis)**

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1a	St 2046, A1 Bau-km 0+000	Kreisverkehr (KV Nord)	a) - b) Freistaat Bayern	<p>In Abschnitt A1, Bau-km 0+000 wird die neue Ortsumfahrung im Zuge der St 2046 an die bestehende St 2044 mit einen Kreisverkehr (Außendurchmesser 45,0 m) verkehrsgerecht angeschlossen.</p> <p>Die Fahrbahnbreite der Kreisverkehrsbahn beträgt 7,00 m.</p> <p>Die technische Ausführung der Straßenbaumaßnahme einschließlich der straßenbegleitenden Bepflanzung erfolgt gem. den festgestellten Unterlagen.</p> <p>Der neue Kreisverkehr wird zur Staatsstraße gewidmet.</p> <p>Die Kosten trägt die Stadt Schrobenhausen.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Freistaat Bayern als künftigen Baulastträger.</p>

**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Regelungsverzeichnis)**

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1b	<u>St 2046, A1</u>  Bau-km 0+800	Kreisverkehr (KV Mitte)	a) -  b) Freistaat Bayern	<p>In Abschnitt A1, Bau-km 0+800 kreuzt die neue Ortsumfahrung die bestehende St 2046 und wird mit einen Kreisverkehr (Außendurchmesser 53,0 m) verkehrssgerecht angeschlossen.</p> <p>Die Fahrbahnbreite der Kreisverkehrsbahn beträgt 6,50 m.</p> <p>Die technische Ausführung der Straßenbaumaßnahme einschließlich der straßenbegleitenden Bepflanzung erfolgt gem. den festgestellten Unterlagen.</p> <p>Der neue Kreisverkehr wird zur Staatsstraße gewidmet.</p> <p>Die Kosten trägt die Stadt Schrobenhausen.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Freistaat Bayern als künftigen Baulasträger.</p>

**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Regelungsverzeichnis)**

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1c	<u>St 2046, A2</u>  Bau-km 1+390	Kreisverkehr (KV Süd)	a) -  b) Freistaat Bayern	<p>In Abschnitt A2, Bau-km 1+390 wird die neue Ortsumfahrung über einen Kreisverkehr (Außendurchmesser 50,0 m) mit den Verbindungsrampen zur B 300 und der Gemeindeverbindungsstraße Mühlried-Waidhofen (Ingolstädter Str.) verknüpft und verkehrssgerecht angeschlossen.</p> <p>Die Fahrbahnbreite der Kreisverkehrsbahn beträgt 6,50 m.</p> <p>Die technische Ausführung der Straßenbaumaßnahme einschließlich der straßenbegleitenden Bepflanzung erfolgt gem. den festgestellten Unterlagen.</p> <p>Der neue Kreisverkehr wird zur Staatsstraße gewidmet.</p> <p>Die Kosten trägt die Stadt Schrobenhausen.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Freistaat Bayern als künftigen Baulastträger.</p>

**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Regelungsverzeichnis)**

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
2	Gesamte Baustrecke	Straßenentwässerung freie Strecke	a) - b) Straßenbaulastträger gemäß vorgesehener Widmung (Unterlage 12)	<p>Soweit nicht im Regelungsverzeichnis sowie in den wassertechnischen Untersuchungen (siehe Unterlagen 8 und 18) anders vorgesehen, wird das anfallende Oberflächenwasser wie folgt abgeführt und versickert.</p> <p>Das anfallende Straßenoberflächenwasser der B 300 wird über straßenbegleitende Mulden in eine Grünfläche an einem neu herzustellenden höhenfreien Anschluss an die B 300 geleitet und versickert.</p> <p>Alle weiteren Entwässerungsmaßnahmen im Bereich der Ortsumfahrung ergeben sich aus dem bestehenden Gelände. Aufgrund der guten Versickerungswerte ist es größtenteils möglich, dass anfallende Straßenwasser direkt über die entsprechenden Bankette und Böschungen zu entwässern.</p> <p>Im Bereich der Bauwerke werden Versickermulden angelegt.</p> <p>Die Böschungen und Mulden werden nach RAS-Ew ausgebildet.</p> <p>Die Versickerflächen und Mulden werden nach RAS-Ew ausgebildet. Die quantitative Leistungsfähigkeit wurde nach DWA-A 138 nachgewiesen, die qualitative Leistungsfähigkeit nach DWA-M 153.</p> <p>Bestehende Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die Kosten trägt die Stadt Schrobenhausen.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlagen (mit Ausnahme der Drainagen) obliegt dem jeweiligen Baulastträger der betroffenen Straßen.</p>

**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Regelungsverzeichnis)**

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
3	<u>Best. St 2044</u> Bau-km 0+230 bis Bis Bau-km 0+520	Staatstraße 2044 Anpassung Be- stand	a) und b) Freistaat Bayern	<p>Auf eine Länge von 290 m wird die beste-            hende Staatsstraße 2044 von der Baumaß-            nahme berührt und den neuen Verhältnissen            angepasst.</p> <p>Soweit nicht Art. 6 Abs. 8 BayStrWG gilt,            wird die Widmung nach Art. 6 BayStrWG            mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der            Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die            Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 Bay-            StrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen.</p> <p>Die Kosten trägt die Stadt Schrobenhausen.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Freistaat            Bayern als Straßenbaulastträger.</p>

**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Regelungsverzeichnis)**

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
4	<u>Best. St 2044</u> Bau-km 0+230 bis Bau-km 0+580	Telekommunikationslinie (Erdkabel / Freileitung)	a) und b) Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH	<p>Im angegebenen Bereich wird durch die Baumaßnahme eine Telekommunikationslinie (Kabelkanal und Fernmeldekabel) der Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH berührt sowie bei Bau-km 0+400 eine Fernmeldefreileitung gekreuzt.</p> <p>Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angeglichen.</p> <p><u>Hinweis:</u> Straßenbaulasträger und Leitungsträger legen vor Beginn der Baumaßnahme gemeinsam fest, welche Maßnahmen für die Anlage zu treffen sind.</p> <p>Die Kostentragung richtet sich nach §§ 68 ff. TKG.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt weiterhin der Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH.</p>



**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Regelungsverzeichnis)**

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
5	<u>Best. St 2044</u> Bau-km 0+230 bis Bau-km 0+520	Mittelspannungs- leitung (Erdkabel)	a) und b) Bayernwerk AG	<p>Im angegebenen Bereich wird durch die Baumaßnahme eine Anlage der Bayernwerk AG berührt.</p> <p>Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angepasst</p> <p><u>Hinweis:</u> Straßenbaulasträger und Leitungsträger legen vor Beginn der Baumaßnahme gemeinsam fest, welche Maßnahmen für die Anlage zu treffen sind.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach dem bestehendem Rahmenvertrag zwischen der Bayernwerk AG und dem Freistaat Bayern.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin der Bayernwerk AG.</p>

**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Regelungsverzeichnis)**

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
6	<u>Best. St 2044</u> Bau-km 0+350	Mittelspannungs- leitung (Erdkabel)	a) und b) Bayernwerk AG	<p>Bei Bau-km 0+350 an der bestehenden St 2044 wird durch die Baumaßnahme eine Anlage der Bayernwerk AG beñührt.</p> <p>Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p><u>Hinweis:</u> Straßenbaulasträger und Leitungsträger legen vor Beginn der Baumaßnahme gemeinsam fest, welche Maßnahmen für die Anlage zu treffen sind.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach dem bestehendem Rahmenvertrag zwischen der Bayernwerk AG und dem Freistaat Bayern.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin der Bayernwerk AG.</p>

**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Regelungsverzeichnis)**

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
7	<u>Best. St 2044</u> Bau-km 0+346 re	Durchlass DN 600	a) - b) Stadt Schrob- hausen	<p>Bei Bau-km 0+346 rechts an der bestehen-            den St 2044 wird zur Durchleitung des            Oberflächenwassers und zur Aufrechterhal-            tung von Kleintierwanderbeziehungen ein            Durchlass DN 600 eingebaut und Bestand-            teil des anzupassenden öFW (RV-Nr. 9).</p> <p>Die Kosten trägt die Stadt Schrobhausen.</p> <p>Die Unterhaltung des Durchlasses obliegt            der Stadt Schrobhausen.</p>

**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Regelungsverzeichnis)**

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
8	<u>St 2046, A1</u>  Bau-km 0+428	BW 4  Überführung St 2046 über Geh- und Radweg	a) -  b) Freistaat Bayern	<p>Zur Wiederherstellung der durch die Maßnahme unterbrochenen Geh- und Radverbindung vom Ortsteil Königslachen und der Sandhofsiedlung (RV-Nr. 18) nach Schrobenhausen entlang des Königslachener Wegs wird bei Bau-km 0+428 eine Brücke mit folgenden Abmessungen zur Unterführung eines selbstständigen Geh- und Radweg errichtet:</p> <p><u>Abmessungen:</u></p> <p>Stützweite: 6,60 m            Lichte Weite: 6,00 m            Lichte Höhe: &gt;3,50 m            Kreuzungswinkel: 100 gon</p> <p>Der Weg wird zum beschränkt öffentlichen Weg gewidmet (selbständiger Geh- und Radweg).</p> <p>Die Herstellungskosten trägt die Stadt Schrobenhausen.</p> <p>Die Unterhaltung des Bauwerks obliegt dem Freistaat Bayern als künftigen Straßenbaulastträger gem. Art. 32 Abs. 1 Bay-StrWG.</p>

**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Regelungsverzeichnis)**

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
9	<u>Best. St 2044</u> Bau-km 0+335 bis Bau-km 0+450	Öffentlicher Feld- und Waldweg (nicht ausgebaut) Fl.-Nr.1354/45, Gem. Schroben- hausen	a) und b) Beteiligte im Sinne des Art. 54 Abs. 1 Satz 2 BayStrWG (U)	<p>Im angegebenen Bereich wird ein bestehender öffentlicher Feld- und Waldweg von der Baumaßnahme berührt und den neuen Verhältnissen angepasst. Der bestehende Anschluss des öFW bei Bau-km 0+335 re an die bestehende St 2044 wird aufrecht erhalten.</p> <p>Der Weg wird zum öffentlichen Feld- und Waldweg gewidmet.</p> <p>Der Weg wird in einer Bauweise ohne Bindemittel und ohne Deckschicht ausgebildet. Die Fahrbahnbreite beträgt 3,50 m.</p> <p>Im Bereich von Bau-km 0+350 bis Bau-km 0+420 wird der bestehende Weg für den landwirtschaftlichen Verkehr entbehrlich und eingezogen.</p> <p>Soweit nicht Art. 8 Abs. 6 BayStrWG gilt, wird die Einziehung nach Art. 8 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Sperrung wirksam wird.</p> <p>Soweit nicht Art. 6 Abs. 8 BayStrWG gilt, wird die Widmung nach Art. 6 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen.</p> <p>Die Kosten trägt die Stadt Schrobenhausen.</p> <p>Der Weg verfügt im anzupassenden Abschnitt auch künftig nicht über die Ausbaumerkmale der Verordnung vom 19.11.1968 (GVBl S. 413) und steht deshalb gem. Art. 54 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG in der Baulast der Beteiligten.</p> <p>Das Eigentum am Weg erwirbt die Stadt Schrobenhausen.</p>

**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Regelungsverzeichnis)**

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
10	<u>Best. St 2044</u> Bau-km 0+345 re	Öffentlicher Feld- und Waldweg (nicht ausgebaut) Fl.-Nr. 1337/3, Gem. Schroben- hausen	a) und b) Beteiligte im Sinne des Art. 54 Abs. 1 Satz 2 BayStrWG (U)	<p>Im angegebenen Bereich wird ein bestehender öffentlicher Feld- und Waldweg von der Baumaßnahme berührt und den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Der Weg wird mit derselben Fahrbahnbreite und demselben Fahrbahnaufbau wiederhergestellt.</p> <p>Soweit nicht Art. 6 Abs. 8 BayStrWG gilt, wird die Widmung nach Art. 6 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen.</p> <p>Die Kosten trägt die Stadt Schrobenhausen.</p> <p>Der Weg verfügt im anzupassenden Abschnitt auch künftig nicht über die Ausbaumerkmale der Verordnung vom 19.11.1968 (GVBl S. 413) und steht deshalb gem. Art. 54 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG in der Baulast der Beteiligten.</p> <p>Das Eigentum am Weg erwirbt die Stadt Schrobenhausen.</p>

**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Regelungsverzeichnis)**

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
11	<u>Best. St 2044</u> Bau-km 0+420	Durchlass DN 600	a) - b) Freistaat Bayern	<p>Bei Bau-km 0+420 an der bestehenden St 2044 wird zur Durchleitung des Oberflächenwassers und zur Aufrechterhaltung von Kleintierwanderbeziehungen ein Durchlass DN 600 eingebaut und Bestandteil der St 2044.</p> <p>Die Kosten trägt die Stadt Schrobenhausen.</p> <p>Die Unterhaltung des Durchlasses obliegt dem Freistaat Bayern als Straßenbaulastträger.</p>

**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Regelungsverzeichnis)**

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
12	<u>St 2046, A1</u>  Bau-km 0+103,68	BW 1  Überführung St 2046 über die Bahnlinie Augsburg-Ingolstadt der DB Netz AG	a) -  b) Freistaat Bayern	<p>Die St 2046 „Ortsumfahrung Mühlried-Königslachen“ kreuzt die Bahnlinie Augsburg-Ingolstadt mittels einer Brücke mit folgenden Abmessungen:</p> <p>Stützweite: 9,20 m            Lichte Weite: 8,10 m            Lichte Höhe: 5,27 m            Kreuzungswinkel: 71,5063 gon            Breite zw. Geländern: 11,60 m</p> <p>Die Herstellungskosten trägt die Stadt Schrobenhausen gem §11 Abs 1 EKrG.</p> <p>Die Unterhaltung des Bauwerks obliegt dem Freistaat Bayern als künftigen Straßenbaulastträger gem. §14 EKrG.</p> <p>Über Art, Umfang und Durchführung der Maßnahme wird eine Vereinbarung mit der DB Netz AG abgeschlossen.</p>



**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Regelungsverzeichnis)**

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
13	<u>St 2046, A1</u>  Bau-km 0+109	Telekommunikationslinie  (Freileitung)	a) und b)  DB Netz AG als Leitungsträger	<p>Bei Bau-km 0+109 in Abschnitt A1 wird durch die Baumaßnahme eine Telekommunikationslinie der DB Netz AG berührt.</p> <p>Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p><u>Hinweis:</u> Straßenbaulastträger und Leitungsträger legen vor Beginn der Baumaßnahme gemeinsam fest, welche Maßnahmen für die Anlage zu treffen sind.</p> <p>Über Art, Umfang und Durchführung der Maßnahme wird eine Vereinbarung mit der DB Netz AG abgeschlossen.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach privatem Recht.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin der Deutschen Bahn AG.</p>

**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Regelungsverzeichnis)**

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
14	<u>St 2046, A1</u>  Bau-km 0+404	Wasserleitung DN 100	a) und b)  Stadtwerke Schrob- hausen	<p>Bei Bau-km 0+404 in Abschnitt A1 wird durch die Baumaßnahme eine vorhandene Wasserleitung der Stadtwerke Schrobhausen im Verlauf des Grundstückes Fl.-Nr. 165/8, Gemarkung Mühlried gekreuzt.</p> <p>Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p><u>Hinweis:</u> Alle Änderungen sowie eventuell notwendige Schutzeinrichtungen werden im Einvernehmen mit den Stadtwerken Schrobhausen ausgeführt.</p> <p>Die Kostentragung richtet sich nach privatem Recht.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin den Stadtwerken Schrobhausen.</p>

**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Regelungsverzeichnis)**

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
15	<u>St 2046, A1</u>  Bau-km 0+403	bestehende Kanali- sationsleitung DN 500	a) und b)  Stadtwerke Schroben- hausen	<p>Bei Bau-km 0+403 in Abschnitt A1 wird durch die Baumaßnahme eine bestehende Kanalisationsleitung der Stadtwerke Schrobenhausen im Verlauf des Grundstückes Fl.-Nr. 165/8, Gemarkung Mühlried gekreuzt.</p> <p>Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p><u>Hinweis:</u> Alle Änderungen sowie eventuell notwendige Schutzeinrichtungen werden im Einvernehmen mit den Stadtwerken Schrobenhausen ausgeführt.</p> <p>Die Kostentragung richtet sich nach privatem Recht.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin den Stadtwerken Schrobenhausen</p>

**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Regelungsverzeichnis)**

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
16	<u>St 2046, A1</u> Bau-km 0+386 li bis Bau-km 0+546 li	Öffentlicher Feld- und Waldweg (nicht ausgebaut) Fl.-Nr. 165, Gem. Mühlried	a) - b) Beteiligte im Sinne des Art. 54 Abs. 1 Satz 2 BayStrWG (U)	<p>Im angegebenen Bereich wird zur Erschließung der angrenzenden Grundstücke ein Weg angelegt.</p> <p>Der herzustellende öffentliche Feld- und Waldweg stellt den Anschluss des durch die Baumaßnahme unterbrochenen öFW (RV-Nr 22) an das öffentliche Straßennetz wieder her.</p> <p>Der Weg wird zum öffentlichen Feld- und Waldweg gewidmet.</p> <p>Der Weg wird in einer Bauweise ohne Bindemittel mit Deckschicht ausgebildet und erhält eine Fahrbahnbreite von 3,00 m.</p> <p>Die Kosten trägt die Stadt Schrobenhausen.</p> <p>Der Weg verfügt nicht über die Ausbaumerkmale der Verordnung vom 19.11.1968 (GVBl S. 413) und steht deshalb gem. Art. 54 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG in der Baulast der Beteiligten.</p> <p>Das Eigentum am Weg erwirbt die Stadt Schrobenhausen.</p>

**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Regelungsverzeichnis)**

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
17	<u>St 2046, A1</u>  Bau-km 0+493	110-kV Leitung  (Freileitung)	a) und b)  Bayernwerk AG als Leitungsträger	<p>Bei Bau-km 0+493 in Abschnitt A1 wird durch die Baumaßnahme eine Anlage der Bayernwerk AG gekreuzt.</p> <p>Lage und Höhe der neuen Straßenanlage wurden so gewählt, dass an der bestehenden 110-kV-Leitung keine Veränderungen erforderlich sind.</p> <p><u>Hinweis:</u> Ein Kreuzungsheft wird bei Bedarf erstellt.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt weiterhin der Bayernwerk AG.</p>

**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Regelungsverzeichnis)**

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
18	<u>St 2046, A1</u>  Bau-km 0+540	Gemeindestraße  Königslachener Weg	a) und b)  Stadt Schrobenhausen	<p>Bei Bau-km 0+540 in Abschnitt A1 wird die bestehende Gemeindestraße „Königslachener Weg“ von der Baumaßnahme gekreuzt und den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Der südlich der Ortsumfahrung Mühlried-Königslachen liegende Teil der Gemeindestraße wird bei Bau-km 0+520 wieder an die neue Straßenanlage angeschlossen. Der nördliche Teil der Gemeindestraße erhält keinen Anschluss an die Ortsumfahrung, ist jedoch weiterhin für die Erschließung der landwirtschaftlichen Flächen und als Teil der Geh- und Radwegverbindung nach Schrobenhausen erforderlich.</p> <p>In den Bereichen, die durch die Ortsumfahrung Mühlried-Königslachen überbaut werden und die nicht mehr verkehrlich nutzbar sind, wird die bestehende Gemeindestraße eingezogen.</p> <p>Soweit nicht Art. 8 Abs. 6 gilt, wird die Einziehung nach Art. 8 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Sperrung wirksam wird.</p> <p>Die Kosten trägt die Stadt Schrobenhausen.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Stadt Schrobenhausen.</p>

**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Regelungsverzeichnis)**

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
19	<u>Königslachener Weg</u> Bau-km 0+035 li	Öffentlicher Feld- und Waldweg (nicht ausgebaut) Fl.-Nr. 160/5, Gem. Mühlried	a) und b) Beteiligte im Sinne des Art. 54 Abs. 1 Satz 2 BayStrWG (U)	<p>Bei Bau-km 0+035 li wird der bestehende nicht ausgebaute öffentliche Feld- und Waldweg von der Baumaßnahme berührt und den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Der Weg wird mit derselben Fahrbahnbreite und demselben Fahrbahnaufbau wiederhergestellt.</p> <p>Soweit nicht Art. 6 Abs. 8 BayStrWG gilt, wird die Widmung nach Art. 6 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen.</p> <p>Die Kosten trägt die Stadt Schrobenhausen</p> <p>Der Weg verfügt nicht über die Ausbaumerkmale der Verordnung vom 19.11.1968 (GVBl S. 413) und steht deshalb gem. Art. 54 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG in der Baulast der Beteiligten.</p> <p>Das Eigentum am Weg erwirbt die Stadt Schrobenhausen.</p>

**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Regelungsverzeichnis)**

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
20	<u>St 2046, A1</u> Bau-km 0+545  <u>Königslachener Weg</u> Bau-km 0+040 re bis St 2046 neu	Gehweg  Königslachener Weg	a) Stadt Schrobenhausen  b) -	<p>An der Ortsumfahrung Mühlried-Königslachen bei Bau-km 0+545 in Abschnitt A1 sowie entlang des Königslachener Weges von Bau-km 0+040 re bis zur Einmündung in die Ortsumfahrung wird der bestehende Gehweg von der Baumaßnahme betroffen.</p> <p>Die Gehwegverbindung entlang des Königslachener Weges zwischen Schrobenhausen und Königslachen wird durch die nach den RV-Nr. 8, 16 und 21 herzustellenden Geh- und Radwegverbindungen ersetzt. Der durch die Maßnahme zu überbauende Abschnitt des Gehweges wird entbehrlich und zusammen mit der Gemeindestraße Königslachener Weg (RV-Nr. 18) eingezogen.</p> <p>Soweit nicht Art. 8 Abs. 6 gilt, wird die Einziehung nach Art. 8 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Sperrung wirksam wird.</p> <p>Die Kosten trägt die Stadt Schrobenhausen.</p>



**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Regelungsverzeichnis)**

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
21	<u>St 2046, A1</u> Bau-km 0+500 re bis Bau-km 0+767 re  <u>Königlachener</u> <u>Weg</u> Ab Bau-km 0+040 re	Geh- und Radweg	a) - b) Stadt Schrobenhausen / Freistaat Bayern	<p>Entlang des Königlachener Wegs ab Bau-km 0+040 re und im angegebenen Bereich entlang der Ortsumfahrung wird ein unselbständiger Geh- und Radweg zur Wiederherstellung der durch die Maßnahme unterbrochenen Geh- und Radverbindung zum Geh- und Radweg an der bestehenden St 2046 erstellt.</p> <p>Der unselbständige Geh- und Radweg wird im Bereich des Königlachener Wegs Bestandteil der Gemeindestraße und von Bau-km 0+540 bis 0+775 in Abschnitt A1 Bestandteil der Ortsumfahrung Mühlried-Königslachen und von deren Widmung erfasst.</p> <p>Die Kosten trägt die Stadt Schrobenhausen.</p> <p>Baulastträger im Bereich des Königlachener Wegs wird die Stadt Schrobenhausen. An der Umfahrung zwischen Bau-km 0+540 bis 0+775 wird der Freistaat Bayern künftiger Straßenbaulastträger.</p>

**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Regelungsverzeichnis)**

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
22	<u>St 2046, A1</u> Bau-km 0+385 li bis Bau-km 0+428 re	Öffentlicher Feld- und Waldweg (nicht ausgebaut) Fl.-Nr. 165/8, Gem. Mühlried	a) Stadt Schroben- hausen b) -	<p>Der bestehende öffentlich Feld- und Waldweg wird durch den Bau der Ortsumfahrung im Bereich der Überbauung entbehrlich und eingezogen.</p> <p>Durch den neu herzustellenden Feld- und Waldweg (RV-Nr. 16) wird die Verbindung zum öffentlichen Wegenetz wieder hergestellt und somit die angrenzenden Grundstücke erschlossen.</p> <p>Soweit nicht Art. 8 Abs. 6 gilt, wird die Einziehung des überbauten Teilbereichs nach Art. 8 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Sperrung wirksam wird.</p> <p>Die Kosten trägt die Stadt Schrobenhausen.</p>

**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Regelungsverzeichnis)**

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
23	<u>St 2046, A1</u> Bau-km 0+545	Straßenbeleuch- tungskabel der Bayernwerk AG (Erdkabel)	a) und b) Bayernwerk AG als Leitungsträger	<p>Bei Bau-km 0+545 in Abschnitt A1 der Ortsumfahrung sowie im Anpassungsbereich des Königslachener Weges wird durch die Baumaßnahme eine Anlage der Bayernwerk AG berührt.</p> <p>Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p><u>Hinweis:</u> Straßenbaulastträger und Leitungsträger legen vor Beginn der Baumaßnahme gemeinsam fest, welche Maßnahmen für die Anlage zu treffen sind.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach dem bestehendem Zustimmungsvertrag zwischen der Bayernwerk AG und der Stadt Schrobenhausen.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin der Bayernwerk AG.</p>

**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Regelungsverzeichnis)**

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
24	<u>St 2046, A1</u> Bau-km 0+545	Straßenbeleuchtungsanlage	a) und b) Stadt Schrobenhausen	<p>Bei Bau-km 0+545 in Abschnitt A1 der Ortsumfahrung sowie im Anpassungsbereich des Königslachener Weges wird durch die Baumaßnahme die bestehende Straßenbeleuchtungsanlage berührt.</p> <p>Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die Kosten trägt die Stadt Schrobenhausen.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin der Stadt Schrobenhausen.</p>

**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Regelungsverzeichnis)**

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
25	<u>Königslachener</u> <u>Weg</u> Bau-km 0+040	Wasserleitung GG Ø 100	a) und b) Stadtwerke Schrob- enhausen	<p>Bei Bau-km 0+040 wird durch die Bau-            maßnahme eine vorhandene Wasserleitung            GG Ø 100 der Stadtwerke Schrob-            enhausen gekreuzt, sowie auf einer Länge von 25 m            von dem nach RV-Nr.19 anzugleichenden            öffentl. Feld- und Waldweg Fl.-Nr. 160/5,            Gemarkung Mühlried berührt.</p> <p>Die Anlage wird, soweit erforderlich, den            neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p><u>Hinweis:</u> Alle Änderungen sowie eventuell            notwendige Schutzeinrichtungen werden im            Einvernehmen mit den Stadtwerken Schro-            benhausen ausgeführt.</p> <p>Die Kostentragung richtet sich nach pri-            vatem Recht.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt wei-            terhin den Stadtwerken Schrob-            enhausen.</p>

**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Regelungsverzeichnis)**

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
26	<u>St 2046, A1</u> Bau-km 0+540	bestehende Kanali- sationsleitung EI 500/750SB	a) und b) Stadtwerke Schroben- hausen	<p>Bei Bau-km 0+540 in Abschnitt A1 der Ortsumfahrung sowie im Anpassungsbereich des Königslachener Weges wird durch die Baumaßnahme eine bestehende Kanalisationsleitung der Stadtwerke Schrobenhausen berührt.</p> <p>Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p><u>Hinweis:</u> Alle Änderungen sowie eventuell notwendige Schutzeinrichtungen werden im Einvernehmen mit den Stadtwerken Schrobenhausen ausgeführt.</p> <p>Die Kostentragung richtet sich nach privatem Recht.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin den Stadtwerken Schrobenhausen.</p>

**Verzeichnis**  
**der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen**  
**(Regelungsverzeichnis)**

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
27	<u>St 2046, A1</u>  Bau-km 0+615	Wasserleitung  GG Ø 125	a) und b)  Stadtwerke Schrob- enhausen	<p>Bei Bau-km 0+615 in Abschnitt A1 wird durch die Baumaßnahme eine vorhandene Wasserleitung der Stadtwerke Schrob- enhausen berührt.</p> <p>Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p><u>Hinweis:</u> Alle Änderungen sowie eventuell notwendige Schutzeinrichtungen werden im Einvernehmen mit den Stadtwerken Schro- benhausen ausgeführt.</p> <p>Die Kostentragung richtet sich nach pri- vatem Recht.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt wei- terhin den Stadtwerken Schrob- enhausen.</p>

**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Regelungsverzeichnis)**

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
28	<u>St 2046, A1</u> Bau-km 0+624	Niederspannungs- leitung (Freileitung)	a) und b) Bayernwerk AG als Leitungsträger	<p>Bei Bau-km 0+624 in Abschnitt A1 wird durch die Baumaßnahme eine Anlage der Bayernwerk AG berührt.</p> <p>Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angepasst</p> <p><u>Hinweis:</u> Straßenbaulastträger und Leitungsträger legen vor Beginn der Baumaßnahme gemeinsam fest, welche Maßnahmen für die Anlage zu treffen sind. Ein Kreuzungsheft wird bei Bedarf erstellt.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach dem bestehenden Rahmenvertrag zwischen der Bayernwerk AG und dem Freistaat Bayern.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin der Bayernwerk AG.</p>



**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Regelungsverzeichnis)**

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
29	<u>St 2046,A1</u> Bau-km 0+770	Durchlässe DN 300	a) - b) Freistaat Bayern	<p>Bei Bau-km 0+770 in Abschnitt A1 werden zur Durchleitung des Oberflächenwassers und zur Aufrechterhaltung von Kleintierwanderbeziehungen zwei Durchlässe DN 300 eingebaut und Bestandteil der künftigen St 2046.</p> <p>Die Kosten trägt die Stadt Schrobenhausen.</p> <p>Die Unterhaltung der Durchlässe obliegt dem Freistaat Bayern als künftigen Straßenbaulastträger.</p>

**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Regelungsverzeichnis)**

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
30	<u>St 2046, A1</u> Bau-km 0+775	Durchlass DN 600	a) - b) Freistaat Bayern	<p>Bei Bau-km 0+775 in Abschnitt A1 wird zur Durchleitung des Oberflächenwassers und zur Aufrechterhaltung von Kleintierwanderbeziehungen ein Durchlass DN 600 eingebaut und Bestandteil der künftigen St 2046.</p> <p>Die Kosten trägt die Stadt Schrobenhausen.</p> <p>Die Unterhaltung des Durchlasses obliegt dem Freistaat Bayern als künftigen Straßenbaulastträger.</p>

**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Regelungsverzeichnis)**

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
31	<u>Best. St 2046</u> Bau-km 0+050 li bis Bau-km 0+175 li	Geh- und Radweg	a) und b) Stadt Schrobenhausen/ Freistaat Bayern	<p>Zwischen Bau-km 0+050 und Bau-km 0+175 wird der bestehende unselbstständige Geh- und Radweg Fl.-Nr. 146/8 und Fl.-Nr. 146/9, Gemarkung Mühlried entlang des westlichen Straßenrandes der bestehenden St 2046 von der Baumaßnahme berührt und den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Der Geh- und Radweg bleibt unselbstständiger Bestandteil der bestehenden St 2046 und erhält künftig dieselbe Widmung (RV-Nr. 45).</p> <p>Soweit nicht Art. 6 Abs. 8 BayStrWG eingreift, wird die Widmung mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen.</p> <p>In den Bereichen, die durch die Ortsumfahrung Mühlried-Königslachen überbaut werden und nicht mehr verkehrlich nutzbar sind, wird der bestehende Geh- und Radweg eingezogen.</p> <p>Soweit nicht Art. 8 Abs. 6 gilt, wird die Einziehung nach Art. 8 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Sperrung wirksam wird.</p> <p>Die Kosten trägt die Stadt Schrobenhausen.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem künftigen Baulastträger gemäß RV-Nr. 45.</p>

**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Regelungsverzeichnis)**

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
32	<u>Best. St 2046</u> Bau-km 0+058 li	Öffentlicher Feld- und Waldweg (nicht ausgebaut) Fl.-Nr.172/2, Gem. Mühlried	a) und b) Beteiligte im Sinne des Art. 54 Abs. 1 Satz 2 BayStrWG (U)	<p>Bei Bau-km 0+058 wird die Einmündung des bestehenden öffentlichen Feld- und Waldweges in die bestehende St 2046 von der Baumaßnahme berührt und den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Soweit nicht Art. 6 Abs. 8 BayStrWG gilt, wird die Widmung nach Art. 6 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen.</p> <p>Die Kosten trägt die Stadt Schrobenhausen</p> <p>Der Weg verfügt nicht über die Ausbaumerkmale der Verordnung vom 19.11.1968 (GVBl S. 413) und steht deshalb gem. Art. 54 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG in der Baulast der Beteiligten.</p> <p>Das Eigentum am Weg erwirbt die Stadt Schrobenhausen.</p>

**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Regelungsverzeichnis)**

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
33	<u>Königlachener Weg</u> Bau-km 0+000  bis Bau-km 0+040	Mittelspannungs- kabel (Erdkabel)	a) und b) Bayernwerk AG als Leitungsträger	<p>Im angegebenen Bereich wird durch die Baumaßnahme eine Anlage der Bayernwerk AG berührt.</p> <p>Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p><u>Hinweis:</u> Straßenbaulastträger und Leitungsträger legen vor Beginn der Baumaßnahme gemeinsam fest, welche Maßnahmen für die Anlage zu treffen sind.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach dem bestehenden Zustimmungsvertrag zwischen der Bayernwerk AG und der Stadt Schrobenhausen.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin der Bayernwerk AG.</p>

**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Regelungsverzeichnis)**

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
34	<u>St 2046, A1</u> Bau-km 0+538  <u>Königslachener Weg</u> Bau-km 0+000 bis St 2046 neu	Gasleitung VGH 150St PN16	a) und b) Energie Südbayern GmbH als Leitungsträger	<p>Bei Bau-km 0+538 in Abschnitt A1 der Ortsumfahrung sowie im Anpassungsbereich des Königslachener Weges wird durch die Baumaßnahme eine Anlage der Energie Südbayern GmbH berührt.</p> <p>Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angepasst</p> <p><u>Hinweise:</u> Straßenbaulastträger und Energie Südbayern GmbH legen vor Baubeginn fest, welche Maßnahmen für die Anlage zu treffen sind und schließen einen Vertrag.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach dem bestehenden Konzessionsvertrag zwischen der Energie Südbayern GmbH und der Stadt Schrobenhausen.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage (einschl. Steuerkabel, Schutzummantelung u.ä.) obliegt der Energie Südbayern GmbH.</p>

**Verzeichnis**  
**der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen**  
**(Regelungsverzeichnis)**

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
35	<u>Best St 2046</u> Bau-km 0+000 li bis Bau-km 0+175 li	Gasleitung VGM 110 PEh	a) und b) Energie Südbayern GmbH als Leitungsträger	<p>Im angegebenen Bereich wird durch die Baumaßnahme eine Anlage der Energie Südbayern GmbH berührt.</p> <p>Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p><u>Hinweise:</u> Straßenbaulastträger und Energie Südbayern GmbH legen vor Baubeginn fest, welche Maßnahmen für die Anlage zu treffen sind und schließen einen Vertrag.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach dem bestehenden Konzessionsvertrag zwischen der Energie Südbayern GmbH und der Stadt Schrobenhausen.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage (einschl. Steuerkabel, Schutzummantelung u.ä.) obliegt der Energie Südbayern GmbH.</p>

**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Regelungsverzeichnis)**

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
36	<u>Best St 2046</u> Bau-km 0+057 li	Durchlass DN 400	a) - b) Stadt Schroben- hausen	<p>Bei Bau-km 0+057 links an der bestehenden St 2046 wird zur Durchleitung des Oberflächenwassers und zur Aufrechterhaltung von Kleintierwanderbeziehungen ein Durchlass DN 400 eingebaut und Bestandteil der Straße.</p> <p>Die Kosten trägt die Stadt Schrobenhausen.</p> <p>Die Unterhaltung des Durchlasses obliegt der Stadt Schrobenhausen als künftigem Straßenbaulasträger (RV-Nr. 45).</p>



**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Regelungsverzeichnis)**

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
37	<u>Best St 2046</u> Bau-km 0+014 re bis Bau-km 0+055 re	Niederspannungs- kabel (Erdkabel)	a) und b) Bayernwerk AG als Leitungsträger	<p>Im angegebenen Bereich wird durch die Baumaßnahme eine Anlage der Bayernwerk AG berührt.</p> <p>Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angepasst</p> <p><u>Hinweis:</u> Straßenbaulastträger und Leitungsträger legen vor Beginn der Baumaßnahme gemeinsam fest, welche Maßnahmen für die Anlage zu treffen sind.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach dem bestehenden Rahmenvertrag zwischen der Bayernwerk AG und dem Freistaat Bayern.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin der Bayernwerk AG</p>

**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Regelungsverzeichnis)**

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
38	<u>Best St 2046</u> Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+225	Telekommunikationslinie (Erdkabel)	a) und b) Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH	<p>Im angegebenen Bereich wird links und rechts der bestehenden St 2046 durch die Baumaßnahme eine Telekommunikationslinie der Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH berührt sowie bei Bau-km 0+055 gekreuzt.</p> <p>Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angeglichen</p> <p><u>Hinweis:</u> Straßenbaulastträger und Leitungsträger legen vor Beginn der Baumaßnahme gemeinsam fest, welche Maßnahmen für die Anlage zu treffen sind.</p> <p>Die Kostentragung richtet sich nach §§ 68 ff. TKG.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt weiterhin der Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH.</p>

**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Regelungsverzeichnis)**

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
39	<u>Best St 2046</u> Bau-km 0+000 li bis Bau-km 0+060 li	Mittelspannungs- leitung (Erdkabel)	a) und b) Bayernwerk AG als Leitungsträger	<p>Im angegebenen Bereich wird durch die Baumaßnahme eine Anlage der Bayernwerk AG berührt.</p> <p>Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p><u>Hinweis:</u> Straßenbaulastträger und Leitungsträger legen vor Beginn der Baumaßnahme gemeinsam fest, welche Maßnahmen für die Anlage zu treffen sind.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach dem bestehenden Zustimmungsvertrag zwischen der Bayernwerk AG und der Stadt Schrobenhausen.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin der Bayernwerk AG.</p>

**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Regelungsverzeichnis)**

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
40	<u>Best St 2046</u> Bau-km 0+065 re bis Bau-km 0+155 li	Mittelspannungs- leitung (Freileitung)	a) und b) Bayernwerk AG als Leitungsträger	<p>Im angegebenen Bereich wird durch die Baumaßnahme eine Anlage der Bayernwerk AG berührt.</p> <p>Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p><u>Hinweis:</u> Straßenbaulastträger und Leitungsträger legen vor Beginn der Baumaßnahme gemeinsam fest, welche Maßnahmen für die Anlage zu treffen sind. Ein Kreuzungsheft wird bei Bedarf erstellt.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach dem bestehenden Rahmenvertrag zwischen der Bayernwerk AG und dem Freistaat Bayern.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin der Bayernwerk AG.</p>

**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Regelungsverzeichnis)**

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
41	<u>Best St 2046</u> Bau-km 0+075 re bis Bau-km 0+225 re	Niederspannungs- leitung (Freileitung)	a) und b) Bayernwerk AG als Leitungsträger	<p>Im angegebenen Bereich wird durch die Baumaßnahme eine Anlage der Bayernwerk AG berührt.</p> <p>Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p><u>Hinweis:</u> Straßenbaulastträger und Leitungsträger legen vor Beginn der Baumaßnahme gemeinsam fest, welche Maßnahmen für die Anlage zu treffen sind. Ein Kreuzungsheft wird bei Bedarf erstellt.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach dem bestehenden Rahmenvertrag zwischen der Bayernwerk AG und dem Freistaat Bayern.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin der Bayernwerk AG.</p>

**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Regelungsverzeichnis)**

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
42	<u>Best St 2046</u> Bau-km 0+065 re	Durchlass DN 400	a) - b) Stadt Schroben- hausen	<p>Bei Bau-km 0+065 rechts an der bestehenden St 2046 wird zur Durchleitung des Oberflächenwassers und zur Aufrechterhaltung von Kleintierwanderbeziehungen ein Durchlass DN 400 eingebaut und Bestandteil der Straße.</p> <p>Die Kosten trägt die Stadt Schrobenhausen.</p> <p>Die Unterhaltung des Durchlasses obliegt der Stadt Schrobenhausen als künftigem Straßenbaulasträger (RV-Nr. 45).</p>

**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Regelungsverzeichnis)**

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
43	<u>Best. St 2046</u> Bau-km 0+065 re bis <u>St 2046, A2</u> Bau-km 0+180 li	Öffentlicher Feld- und Waldweg (nicht ausgebaut)  Gröbener Weg Fl.-Nr. 172/2, Gem. Mühlried	a) Beteiligte im Sinne des Art. 54 Abs. 1 Satz 2 BayStrWG (U)  b) -	Im angegebenen Bereich wird der beste- hende öffentliche Feld- und Waldweg von der Baumaßnahme berührt und den neuen Verhältnissen angepasst.  Im Bereich von Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+180 in Abschnitt A2 wird der bestehende Weg für den landwirtschaftlichen Verkehr entbehrlich aufgrund des Neubaus eines Weges entlang der Ortsumfahrung (RV-Nr. 44) und eingezogen.  Der bestehende Weg wird im angegebenen Abschnitt zurückgebaut.  Soweit nicht Art. 8 Abs. 6 BayStrWG gilt, wird die Einziehung nach Art. 8 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Sperrung wirksam wird.  Die Kosten trägt die Stadt Schrobenhausen.

**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Regelungsverzeichnis)**

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
44	<u>Best. St 2046</u> Bau-km 0+065 re bis <u>St 2046, A2</u> Bau-km 0+510 re	Öffentlicher Feld- und Waldweg (nicht ausgebaut)	a) - b) Beteiligte im Sinne des Art. 54 Abs. 1 Satz 2 BayStrWG (U)	<p>Im angegebenen Bereich wird südlich der Trasse der Ortsumfahrung Mühlried-Königslachen zur Erschließung der angrenzenden Grundstücke ein Weg angelegt.</p> <p>Der Anschluss des öFW erfolgt an die bestehende St 2046 bei Bau-km 0+065 re.</p> <p>Der Weg wird zum öffentlichen Feld- und Waldweg gewidmet.</p> <p>Der Weg wird in einer Bauweise ohne Bindemittel und ohne Deckschicht ausgebildet. Die Fahrbahnbreite beträgt 3,00 m.</p> <p>Soweit nicht Art. 6 Abs. 8 BayStrWG gilt, wird die Widmung nach Art. 6 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen.</p> <p>Die Kosten trägt die Stadt Schrobenhausen.</p> <p>Der Weg verfügt nicht über die Ausbaumerkmale der Verordnung vom 19.11.1968 (GVBl S. 413) und steht deshalb gem. Art. 54 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG in der Baulast der Beteiligten.</p> <p>Das Eigentum am Weg erwirbt die Stadt Schrobenhausen.</p>



**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Regelungsverzeichnis)**

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
45	<u>Best. St 2046</u>  Abschnitt 260, Station 0,000  bis  Abschnitt 300, Station 0,143	Best St 2046  Anpassung Be- stand  Umstufung	a) Freistaat Bayern  b) Landkreis Neu- burg-Schroben- hausen / Stadt Schrobenhausen	<p>Von Abschnitt 260, Station 0,000 bis Ab- schnitt 300, Station 0,143 wird die beste- hende St 2046 von der Baumaßnahme be- rührt und den neuen Verhältnissen ange- passt.</p> <p>Die St 2046 geht von Abschnitt 260, Stati- on 0,000 bis zum neuen Kreiverkehr (KV Mitte) in die Baulast der Stadt Schroben- hausen über und wird entsprechend der Darstellung in Unterlage 12 abgestuft. Von Abschnitt 260 südlich des neuen Kreisver- kehrs (KV Mitte) bis Abschnitt 300, Station 0,143 wird die St 2046 zur Kreisstraße abgestuft. Der neu anzulegende Kreisver- kehr (Mitte) wird Bestandteil der neuen St 2046 (RV-Nr. 1b).</p> <p>Der Anschluss der bestehenden St 2046 von Norden an den neuen Kreisverkehr im Zuge der neuen St 2046 wird Bestandteil der künftigen GVS nach Königslachen, der Anschluss von Süden Bestandteil der künf- tigen Kreisstraße.</p> <p>Soweit nicht Art. 6 Abs. 8 BayStrWG gilt, wird die Widmung nach Art. 6 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 Ba- yStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen.</p> <p>Die Kosten trägt die Stadt Schrobenhausen.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem jeweiligen Baulasträger gemäß o.g. Regelung der Widmung (siehe auch Unterlage 12).</p>

**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Regelungsverzeichnis)**

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
46	<u>St 2046, A2</u>  Bau-km 0+200	Gasleitung  VGH 150 St PN 67,5 mit Steuerkabel	a) und b)  Energie Südbayern GmbH  als Leitungsträger	<p>Im angegebenen Bereich wird durch die Baumaßnahme eine Anlage der Energie Südbayern GmbH berührt.</p> <p>Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p><u>Hinweise:</u> Straßenbaulastträger und Energie Südbayern GmbH legen vor Baubeginn fest, welche Maßnahmen für die Anlage zu treffen sind.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach privatem Recht.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage (einschl. Steuerkabel, Schutzummantelung u.ä.) obliegt der Energie Südbayern GmbH als Leitungsträger.</p>

**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Regelungsverzeichnis)**

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
47	<u>St 2046, A2</u>  Bau-km 0+482	Öffentlicher Feld- und Waldweg (nicht ausgebaut)	a) und b)  Beteiligte im Sinne des Art. 54 Abs. 1 Satz 2 BayStrWG (U)	<p>Im angegebenen Bereich wird durch die Baumaßnahme ein vorhandener öffentlicher Feld- und Waldweg berührt.</p> <p>Der Weg wird im Kreuzungsbereich von der Maßnahme überbaut. Er wird dadurch in diesem Bereich entbehrlich und einge-zogen.</p> <p>Soweit nicht Art. 8 Abs. 6 gilt, wird die Einziehung nach Art. 8 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Sperrung wirksam wird.</p> <p>Die verbleibenden Teilabschnitte nördlich und südlich der geplanten St 2046 werden nicht mehr an diese angeschlossen.</p> <p>Durch die neu herzustellenden öffentlichen Feld- und Waldwege RV-Nr. 44 und Nr. 48 werden die verbleibenden Teilab-schnitte des öffentlicher Feld- und Wald-weges wieder an das öffentliche Wegenetz angeschlossen und somit die angrenzenden Grundstücke erschlossen.</p> <p>Die Kosten trägt die Stadt Schrobenhausen.</p> <p>Die Unterhaltung der nicht überbauten Abschnitte des öffentlichen Feld- und Waldweges obliegt weiterhin den Beteilig-ten im Sinne des Art. 54 Abs. 1 Satz 2 Ba-yStrWG.</p>

**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Regelungsverzeichnis)**

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
48	<u>St 2046, A2</u> Bau-km 0+448 li bis Bau-km 0+615 li	Öffentlicher Feld- und Waldweg (nicht ausgebaut)	a) - b) Beteiligte im Sinne des Art. 54 Abs. 1 Satz 2 BayStrWG (U)	<p>Von Bau-km 0+448 li bis Bau-km 0+615 li in Abschnitt A2 der Ortsumfahrung wird zur Erschließung der angrenzenden Grundstücke ein öffentlicher Feld- und Waldweg angelegt.</p> <p>Der Anschluss an das öffentliche Wegenetz erfolgt über den bestehenden öffentlichen Feld- und Waldweg (RV-Nr. 47) nördlich der St 2046 an die Gemeindeverbindungsstraße zwischen Königslachen und Hohenwart.</p> <p>Der Weg wird zum öffentlichen Feld- und Waldweg gewidmet.</p> <p>Der Weg wird in einer Bauweise ohne Bindemittel und ohne Deckschicht ausgebildet. Die Fahrbahnbreite beträgt 3,00 m.</p> <p>Die Kosten trägt die Stadt Schrobenhausen.</p> <p>Der Weg verfügt nicht über die Ausbaumerkmale der Verordnung vom 19.11.1968 (GVBl S. 413) und steht deshalb gem. Art. 54 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG in der Baulast der Beteiligten.</p> <p>Das Eigentum am Weg erwirbt die Stadt Schrobenhausen.</p>

**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Regelungsverzeichnis)**

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
49	<u>St 2046, A2</u> Bau-km 0+580	Mittelspannungs- leitung (Freileitung)	a) und b) Bayernwerk AG als Leitungsträger	<p>Im angegebenen Bereich wird durch die Baumaßnahme eine Anlage der Bayernwerk AG berührt.</p> <p>Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p><u>Hinweis:</u> Straßenbaulastträger und Leitungsträger legen vor Beginn der Baumaßnahme gemeinsam fest, welche Maßnahmen für die Anlage zu treffen sind. Ein Kreuzungsheft wird bei Bedarf erstellt.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach dem bestehenden Rahmenvertrag zwischen der Bayernwerk AG und dem Freistaat Bayern.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin der Bayernwerk AG.</p>

**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Regelungsverzeichnis)**

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
50	<u>St 2046, A2</u> Bau-km 0+895	Öffentlicher Feld- und Waldweg (nicht ausgebaut) Fl.-Nr. 273, Gem. Mühlried	a) und b) Beteiligte im Sinne des Art. 54 Abs. 1 Satz 2 BayStrWG	<p>Es wird ein öffentlicher Feld- und Waldweg von der Maßnahme berührt und neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Der Weg wird mit derselben Fahrbahnbreite und in einer Bauweise ohne Bindemittel und ohne Deckschicht ausgebildet.</p> <p>Die Kosten trägt die Stadt Schrobenhausen.</p> <p>Der Weg verfügt nicht über die Ausbaumerkmale der Verordnung vom 19.11.1968 (GVBl S. 413) und steht deshalb gem. Art. 54 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG in der Baulast der Beteiligten.</p>

**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Regelungsverzeichnis)**

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
51	<u>St 2046, A2</u>  Bau-km 0+883,2	BW 2  Überführung St 2046 über die Paar	a) -  b) Freistaat Bayern	<p>Die neue Strassenanlage kreuzt die Gewässer „Paar“ und einen Paaraltarm sowie die zugehörigen Schutzgebiete mittels einer Brücke mit folgenden Abmessungen:</p> <p>Stützweite (Gesamt):            157,20 m</p> <p>Lichte Weite:                        156,00 m</p> <p>Lichte Höhe:                         &gt; 3,79 m</p> <p>Kreuzungswinkel:                 92,9242 gon</p> <p>Breite zw. Geländern:             11,60 m</p> <p>Die Kosten trägt gem. Art. 32 a Abs. 1 BayStrWG die Stadt Schrobenhausen.</p> <p>Die Unterhaltung des Bauwerks obliegt gemäß Art. 33 a Abs. 1 BayStrWG dem Freistaat Bayern als künftigen Straßenbaulastträger.</p>

**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Regelungsverzeichnis)**

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
52	<u>St 2046, A2</u> Bau-km 1+030 re bis Bau-km 1+225 re	Öffentlicher Feld- und Waldweg (nicht ausgebaut)	a) - b) Beteiligte im Sinne des Art. 54 Abs. 1 Satz 2 BayStrWG (U)	<p>Im angegebenen Bereich wird zur Erschließung der angrenzenden Grundstücke ein öffentlicher Feld- und Waldweg angelegt.</p> <p>Der öffentliche Feld- und Waldweg dient als Ersatz für den nach RV-Nr. 54 aufzulassenden Teil des öffentlichen Feld- und Waldweges Fl.-Nr. 595/2, Gem. Mühlried.</p> <p>Der Weg wird zum öffentlichen Feld- und Waldweg gewidmet.</p> <p>Der Weg wird in einer Bauweise ohne Bindemittel und ohne Deckschicht ausgebildet. Die Fahrbahnbreite beträgt 3,00 m.</p> <p>Die Kosten trägt die Stadt Schrobenhausen.</p> <p>Der Weg verfügt nicht über die Ausbaumerkmale der Verordnung vom 19.11.1968 (GVBl S. 413) und steht deshalb gem. Art. 54 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG in der Baulast der Beteiligten.</p> <p>Das Eigentum am Weg erwirbt die Stadt Schrobenhausen.</p>



**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Regelungsverzeichnis)**

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
53	<u>St 2046, A2</u> Bau-km 1+180 li bis <u>Ingolstädter Str</u> (Teil Ost) Bau-km 0+450 re	Öffentlicher Feld- und Waldweg (nicht ausgebaut)	a) - b) Beteiligte im Sinne des Art. 54 Abs. 1 Satz 2 BayStrWG (U)	<p>Im angegebenen Bereich wird zur Erschließung der angrenzenden Grundstücke ein öffentlicher Feld- und Waldweg angelegt.</p> <p>Er dient als Ersatz für die nach RV-Nr. 54 und RV- Nr. 56 aufzulassenden Teile der öffentlichen Feld- und Waldwege Fl.-Nr. 595/2 und Fl.-Nr. 599/2, Gem. Mühlried.</p> <p>Der öffentliche Feld- und Waldweg Fl.-Nr. 599/2, Gem. Mühlried wird bei Bau-km 1+313 li im Abschnitt A2 der Umfahrung an den öFW angebunden. Der Anschluss an das öffentliche Wegenetz erfolgt bei Bau-km 0+450 re an die Ingolstädter Straße (Teil Ost).</p> <p>Der Weg wird zum öffentlichen Feld- und Waldweg gewidmet.</p> <p>Der Weg wird in einer Bauweise ohne Bindemittel mit Deckschicht ausgebildet und erhält eine Fahrbahnbreite von 3,00 m.</p> <p>Die Kosten trägt die Stadt Schrobenhausen.</p> <p>Der Weg verfügt nicht über die Ausbaumerkmale der Verordnung vom 19.11.1968 (GVBl S. 413) und steht deshalb gem. Art. 54 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG in der Baulast der Beteiligten.</p> <p>Das Eigentum am Weg erwirbt die Stadt Schrobenhausen.</p>

**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Regelungsverzeichnis)**

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
54	<u>St 2046, A2</u> Bau-km 1+200	Öffentlicher Feld- und Waldweg (nicht ausgebaut) Fl.Nr. 595/2, Gem. Mühlried	a) und b) Beteiligte im Sinne des Art. 54 Abs. 1 Satz 2 BayStrWG (U)	<p>Der bestehende öffentlich Feld- und Waldweg Fl.-Nr. 595/2, Gem. Mühlried wird auf einer Länge von ca. 60 m durch die Baumaßnahme überbaut. Er wird dadurch in diesem Bereich entbehrlich und eingezo-gen.</p> <p>Soweit nicht Art. 8 Abs. 6 gilt, wird die Einziehung nach Art. 8 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Sperrung wirksam wird.</p> <p>Durch die neu herzustellenden Feld- und Waldwege RV-Nr. 52 und RV-Nr. 53 werden die verbleibenden Teilabschnitte des öffentlichen Feld- und Waldweges wieder an das öffentliche Wegenetz angeschlossen und somit die angrenzenden Grundstücke erschlossen.</p> <p>Die Unterhaltung der nicht überbauten Abschnitte des öffentlichen Feld- und Waldweges obliegt weiterhin den Beteiligten im Sinne des Art. 54 Abs. 1 Satz 2 BayStrWG.</p> <p>Die Kosten trägt die Stadt Schrobenhausen.</p> <p>Das Eigentum an den nicht überbauten Abschnitten des öffentlichen Feld- und Waldweges verbleibt bei der Stadt Schrobenhausen.</p>

**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Regelungsverzeichnis)**

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
55	St 2046, A2  Bau-km 1+200	Telekommunikationslinie (Freileitung)	a) und b)  Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH	<p>Im angegebenen Bereich wird durch die Baumaßnahme eine Telekommunikationslinie der Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH berührt.</p> <p>Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angeglichen.</p> <p><u>Hinweis:</u> Straßenbaulastträger und Leitungsträger legen vor Beginn der Baumaßnahme gemeinsam fest, welche Maßnahmen für die Anlage zu treffen sind. Ein Kreuzungsheft wird bei Bedarf erstellt.</p> <p>Die Kostentragung richtet sich nach §§ 68 ff. TKG.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt weiterhin der Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH.</p>

**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Regelungsverzeichnis)**

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
56	<u>St 2046, A2</u> Bau-km 1+310	Öffentlicher Feld- und Waldweg (nicht ausgebaut) Fl.Nr. 599/2, Gem. Mühlried	a) und b) Beteiligte im Sinne des Art. 54 Abs. 1 Satz 2 BayStrWG (U)	<p>Im angegebenen Bereich wird der bestehende öffentliche Feld- und Waldweg Fl.-Nr. 599/2, Gem. Mühlried von der Baumaßnahme gekreuzt.</p> <p>Der Weg wird auf einer Länge von ca. 30 m durch die Baumaßnahme überbaut, dadurch in diesem Bereich entbehrlich und eingezogen.</p> <p>Soweit nicht Art. 8 Abs. 6 gilt, wird die Einziehung nach Art. 8 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Sperrung wirksam wird.</p> <p>Durch den neu herzustellenden Feld- und Waldweg RV-Nr.53 wird die Verbindung zum öffentlichen Wegenetz wieder hergestellt und somit die angrenzenden Grundstücke erschlossen.</p> <p>Die Unterhaltung der nicht überbauten Abschnitte des öffentlichen Feld- und Waldweges obliegt weiterhin den Beteiligten im Sinne des Art. 54 Abs. 1 Satz 2 BayStrWG.</p> <p>Die Kosten trägt die Stadt Schrobenhausen.</p> <p>Das Eigentum an den nicht überbauten Abschnitten des öffentlichen Feld- und Waldweges verbleibt bei der Stadt Schrobenhausen.</p>

**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Regelungsverzeichnis)**

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
57	<u>B300, Ü</u> Bau-km 0+010 bis Bau-km 0+675	Bundesstraße Verbindungsrampe mit Überführung über die bestehen- de B 300	a) - b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Der neu zu bauende Straßenabschnitt der Verbindungsrampe zur B 300 von Bau-km 0+010 bis 0+675 wird Teil der Bundesstraße 300.</p> <p>Die technische Ausführung der Straßenbaumaßnahme einschließlich der straßenbegleitenden Bepflanzung erfolgt gem. den festgestellten Unterlagen.</p> <p>Landschaftspflegerische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in Anlage 12 dargestellt.</p> <p>Soweit nicht im Regelungsverzeichnis anders vorgesehen, wird das anfallende Oberflächenwasser über Bankette und Böschungen großflächig abgeführt und versickert.</p> <p>Der neue Straßenabschnitt wird zur Bundesstraße gewidmet, mit der Maßgabe, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 FStrG in diesem Zeitpunkt vorliegen.</p> <p>Die Kosten trägt die Stadt Schrobenhausen.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland als künftigem Baulastträger.</p>

**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Regelungsverzeichnis)**

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
58	<u>B300, Ü</u> Bau-km 0+565 re bis <u>Ingolstädter</u> <u>Straße</u> (Teil Ost) Bau-km 0+100	Gemeinde- verbindungsstraße (Ingolstädter Str) Rückbau	a) Stadt Schroben- hausen b) -	<p>Im angegebenen Bereich wird die bestehende Gemeindeverbindungsstraße (Ingolstädter Straße) von der Baumaßnahme berührt, teilweise überbaut und durch die nach RV-Nr. 59 und RV-Nr. 60 neu zu erstellen den Straßenabschnitte im Zuge der Ingolstädter Straße ersetzt und entbehrlich.</p> <p>Die nicht mehr benötigten Straßenteile werden zurückgebaut.</p> <p>Soweit nicht Art. 8 Abs. 6 gilt, wird die Einziehung nach Art. 8 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Sperrung wirksam wird.</p> <p>Die Kosten trägt die Stadt Schrobenhausen.</p>

**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Regelungsverzeichnis)**

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
59	<u>Ingolstädter Straße</u> (Teil West) Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+355	Gemeinde- verbindungsstraße (Ingolstädter Str)  Neubau Teil West	a) - b) Stadt Schroben- hausen	<p>Der neu zu bauende Straßenabschnitt von Bau-km 0+000 bis 0+355 wird Teil der Gemeindeverbindungsstraße Mühlried-Waidhofen.</p> <p>Die technische Ausführung der Straßenbaumaßnahme einschließlich der straßenbegleitenden Bepflanzung erfolgt gem. den festgestellten Unterlagen.</p> <p>Landschaftspflegerische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in Anlage 12 dargestellt.</p> <p>Soweit nicht im Regelungsverzeichnis anders vorgesehen, wird das anfallende Oberflächenwasser über Bankette und Böschungen großflächig abgeführt und versickert.</p> <p>Die neue Straße wird zur Gemeindeverbindungsstraße gewidmet.</p> <p>Die Kosten trägt die Stadt Schrobenhausen.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Stadt Schrobenhausen.</p>

**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Regelungsverzeichnis)**

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
60	<u>Ingolstädter</u> <u>Straße</u> (Teil Ost) Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+480	Gemeinde- verbindungsstraße (Ingolstädter Str) Neubau Teil Ost	a) - b) Stadt Schroben- hausen	<p>Der neu zu bauende Straßenabschnitt von Bau-km 0+000 bis 0+480 wird Teil der Gemeindeverbindungsstraße Mühlried-Waidhofen.</p> <p>Die technische Ausführung der Straßenbaumaßnahme einschließlich der straßenbegleitenden Bepflanzung erfolgt gem. den festgestellten Unterlagen.</p> <p>Landschaftspflegerische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in Anlage 12 dargestellt.</p> <p>Soweit nicht im Regelungsverzeichnis anders vorgesehen, wird das anfallende Oberflächenwasser über Bankette und Böschungen großflächig abgeführt und versickert.</p> <p>Die neue Straße wird zur Gemeindeverbindungsstraße gewidmet.</p> <p>Die Kosten trägt die Stadt Schrobenhausen.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Stadt Schrobenhausen.</p>



**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Regelungsverzeichnis)**

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
61	<u>B300, VR</u>  Bau-km 0+025  bis  Bau-km 0+200	Bundesstraße  Verbindungsrampe zur B 300	a) -  b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Der neu zu bauende Straßenabschnitt von Bau-km 0+025 bis 0+200 wird Teil der Bundesstraße 300.</p> <p>Die technische Ausführung der Straßenbaumaßnahme einschließlich der straßenbegleitenden Bepflanzung erfolgt gem. den festgestellten Unterlagen.</p> <p>Landschaftspflegerische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in Anlage 12 dargestellt.</p> <p>Soweit nicht im Regelungsverzeichnis anders vorgesehen, wird das anfallende Oberflächenwasser über Bankette und Böschungen großflächig abgeführt und versickert.</p> <p>Der neue Straßenabschnitt wird zur Bundesstraße gewidmet, mit der Maßgabe, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 FStrG in diesem Zeitpunkt vorliegen.</p> <p>Die Kosten trägt die Stadt Schrobenhausen.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland als künftigem Baulastträger.</p>

**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Regelungsverzeichnis)**

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
62	<u>Ingolstädter Straße</u> (Teil West) Bau-km 0+218	Öffentlicher Feld- und Waldweg (nicht ausgebaut) Fl.-Nr. 595/2, Gem. Mühlried	a) und b)  Beteiligte im Sinne des Art. 54 Abs. 1 Satz 2 BayStrWG (U)	<p>Der bestehende öffentlich Feld- und Waldweg Fl.-Nr. 595/2, Gem. Mühlried wird auf einer Länge von ca. 40 m durch die Baumaßnahme überbaut. Er wird dadurch in diesem Bereich entbehrlich und eingezogen.</p> <p>Soweit nicht Art. 8 Abs. 6 gilt, wird die Einziehung nach Art. 8 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Sperrung wirksam wird.</p> <p>Durch den neu herzustellenden öffentlichen Feld- und Waldweg RV-Nr. 63 werden die verbleibenden Teilabschnitte des öffentlichen Feld- und Waldweges wieder an das öffentliche Wegenetz angeschlossen und somit die angrenzenden Grundstücke erschlossen.</p> <p>Die Unterhaltung der nicht überbauten Abschnitte des öffentlichen Feld- und Waldweges obliegt weiterhin den Beteiligten im Sinne des Art. 54 Abs. 1 Satz 2 BayStrWG.</p> <p>Die Kosten trägt die Stadt Schrobenhausen.</p> <p>Das Eigentum an den nicht überbauten Abschnitten des öffentlichen Feld- und Waldweges verbleibt bei der Stadt Schrobenhausen.</p>

**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Regelungsverzeichnis)**

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
63	<u>Ingolstädter Straße</u> (Teil West) Bau-km 0+150 li bis Bau-km 0+240 li	Öffentlicher Feld- und Waldweg (nicht ausgebaut)	a) - b) Beteiligte im Sinne des Art. 54 Abs. 1 Satz 2 BayStrWG (U)	<p>Im angegebenen Bereich wird zur Erschließung der angrenzenden Grundstücke ein öffentlicher Feld- und Waldweg angelegt.</p> <p>Er dient als Ersatz für den nach RV-Nr. 62 aufzulassenden Teil des öffentlichen Feld- und Waldweges Fl.-Nr. 595/2, Gem. Mühlried.</p> <p>Der Anschluss an das öffentliche Wegenetz erfolgt bei Bau-km 1+150 li an die Ingolstädter Straße (Teil West).</p> <p>Der Weg wird zum öffentlichen Feld- und Waldweg gewidmet.</p> <p>Der Weg wird in einer Bauweise ohne Bindemittel und ohne Deckschicht ausgebildet und erhält eine Fahrbahnbreite von 3,00 m.</p> <p>Die Kosten trägt die Stadt Schrobenhausen.</p> <p>Der Weg verfügt nicht über die Ausbaumerkmale der Verordnung vom 19.11.1968 (GVBl S. 413) und steht deshalb gem. Art. 54 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG in der Baulast der Beteiligten.</p> <p>Das Eigentum am Weg erwirbt die Stadt Schrobenhausen.</p>

**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Regelungsverzeichnis)**

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
64	<u>Ingolstädter</u> <u>Straße</u> (Teil West) Bau-km 0+210 li	Zufahrt	a) und b)  Nutzungsberechtigte	<p>Die bestehende Zufahrt vom Grundstück Fl.Nr. 597/9 und Fl.Nr. 597/10 zum öffentlichen Feld- und Waldweg Fl.Nr 595/2 wird den neuen Verhältnissen angepasst bzw. innerhalb des Grundstücks verlegt.</p> <p>Die Kosten trägt die Stadt Schrobenhausen.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt den Nutzungsberechtigten.</p>

**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Regelungsverzeichnis)**

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
65	<u>Ingolstädter Straße</u> (Teil West)  Bau-km 0+150 re	Gemeindever- bindungsstraße	a) -  b) Stadt Schroben- hausen	<p>Bei Bau-km 0+150 re wird die bestehende Gemeindeverbindungsstraße (Ingolstädter Straße) von der Baumaßnahme berührt und den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Durch die Anlage des neuen Straßenstückes wird die Zufahrt zum Wertstoffhof des Landkreises Neuburg-Schrobenhausen wieder hergestellt.</p> <p>Soweit nicht Art. 6 Abs. 8 BayStrWG gilt, wird die Widmung nach Art. 6 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen.</p> <p>Die Kosten trägt die Stadt Schrobenhausen.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Stadt Schrobenhausen.</p>

**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Regelungsverzeichnis)**

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
66	<u>Ingolstädter Straße</u> (Teil West) Bau-km 0+050 re bis Bau-km 0+250li  <u>B300, Ü</u> Bau-km 0+560  <u>B300, VR</u> Bau-km 0+213	Telekommunikationslinie (Freileitung)	a) und b) Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH	<p>Im angegebenen Bereich wird durch die Baumaßnahme eine Telekommunikationslinie der Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH berührt.</p> <p>Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angeglichen.</p> <p><u>Hinweis:</u> Straßenbaulastträger und Leitungsträger legen vor Beginn der Baumaßnahme gemeinsam fest, welche Maßnahmen für die Anlage zu treffen sind. Ein Kreuzungsheft wird bei Bedarf erstellt.</p> <p>Die Kostentragung richtet sich nach §§ 68 ff. TKG.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt weiterhin der Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH.</p>

**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Regelungsverzeichnis)**

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
67	<u>B300</u> Bau-km 1+425 li bis Bau-km 1+550 re	Telekommunikationslinie (Erdkabel)	a) und b) Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH	<p>Im angegebenen Bereich wird durch die Baumaßnahme eine Telekommunikationslinie der Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH berührt.</p> <p>Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angeglichen.</p> <p><u>Hinweis:</u> Straßenbaulastträger und Leitungsträger legen vor Beginn der Baumaßnahme gemeinsam fest, welche Maßnahmen für die Anlage zu treffen sind.</p> <p>Die Kostentragung richtet sich nach §§ 68 ff. TKG.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt weiterhin der Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH.</p>

**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Regelungsverzeichnis)**

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
68	<u>B300</u> Bau-km 1+550 re bis Bau-km 1+725 re	Telekommunikationslinie (Freileitung)	a) und b) Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH	<p>Im angegebenen Bereich wird durch die Baumaßnahme eine Telekommunikationslinie der Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH berührt.</p> <p>Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angeglichen.</p> <p><u>Hinweis:</u> Straßenbaulastträger und Leitungsträger legen vor Beginn der Baumaßnahme gemeinsam fest, welche Maßnahmen für die Anlage zu treffen sind. Ein Kreuzungsheft wird bei Bedarf erstellt.</p> <p>Die Kostentragung richtet sich nach §§ 68 ff. TKG.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt weiterhin der Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH.</p>



**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Regelungsverzeichnis)**

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
69	<u>Ingolstädter Straße</u> (Teil West) Bau-km 0+140  <u>B300, Ü</u> Bau-km 0+569  <u>B300, VR</u> Bau-km 0+173	Mittelspannungs- leitung (Freileitung)	a) und b)  Bayernwerk AG als Leitungsträger	<p>Im angegebenen Bereich wird durch die Baumaßnahme eine entlang der bestehenden Ingolstädter Straße verlaufenden Anlage der Bayernwerk AG berührt.</p> <p>Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p><u>Hinweis:</u> Straßenbaulasträger und Leitungsträger legen vor Beginn der Baumaßnahme gemeinsam fest, welche Maßnahmen für die Anlage zu treffen sind. Ein Kreuzungsheft wird bei Bedarf erstellt.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach dem bestehenden Zustimmungsvertrag zwischen der Bayernwerk AG und der Stadt Schrobenhausen.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin der Bayernwerk AG.</p>

**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Regelungsverzeichnis)**

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
70	<u>B300,Ü</u> Bau-km 0+180  <u>B300</u> Bau-km 1+450  <u>Ingolstädter</u> <u>Straße</u> (Teil Ost) Bau-km 0+263	Mittelspannungs- leitung (Freileitung)	a) und b) Bayernwerk AG als Leitungsträger	<p>Im angegebenen Bereich wird durch die Baumaßnahme eine Anlage der Bayernwerk AG berührt.</p> <p>Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p><u>Hinweis:</u> Straßenbaulastträger und Leitungsträger legen vor Beginn der Baumaßnahme gemeinsam fest, welche Maßnahmen für die Anlage zu treffen sind. Ein Kreuzungsheft wird bei Bedarf erstellt.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach dem bestehenden Rahmenvertrag zwischen der Bayernwerk AG und dem Freistaat Bayern.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin der Bayernwerk AG.</p>

**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Regelungsverzeichnis)**

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
71	<u>B 300</u> Bau-km 1+562  <u>Ingolstädter</u> <u>Straße</u> (Teil Ost) Bau-km 0+180	Verlängerung eines bestehenden Durchlasses	a) und b) Stadt Schrobenhausen als Baulastträger der Ingolstädter Straße  Bundesrepublik Deutschland als Bau- lastträger der B 300	Im angegebenen Bereich wird ein auf Pri- vatgrund liegender Entwässerungsgraben mit einem Durchlass DN 1000 von der B 300 und der Ingolstädter Straße gekreuzt.  Durch die neue Straßenanlage wird bei beiden Straßen eine Verlängerung des Durchlasses notwendig  Die Kosten trägt die Stadt Schrobenhausen.  Die Unterhaltung des Durchlasses obliegt gemäß § 13 a Abs. 1 FStrG / Art. 33 a Abs. 1 BayStrWG dem jeweiligen Straßenbau- lastträger.

**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Regelungsverzeichnis)**

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
72	<u>Ingolstädter</u> <u>Straße</u> (Teil Ost) Bau-km 0+170 re	Privatweg Fl.Nr 600/14, Gem. Mühlried	a) und b) Grundstückseigentümer	<p>Es wird ein privater Weg mit Zufahrt zu der Gemeindeverbindungsstraße Mühlried-Waidhofen (Ingolstädter Straße) von der Baumaßnahme berührt und den neuen Verhältnissen in Lage und Höhe angepasst.</p> <p>Die Kosten trägt die Stadt Schrobenhausen.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Grundstückseigentümer.</p>

**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Regelungsverzeichnis)**

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
73	<u>Ingolstädter Straße</u> (Teil Ost) Bau-km 0+170 re	Öffentlicher Feld- und Waldweg (nicht ausgebaut) Fl.Nr. 599/2, Gem. Mühlried  Fl.Nr. 945/12, Gem. Mühlried (Teilfläche)	a) und b)  Beteiligte im Sinne des Art. 54 Abs. 1 Satz 2 BayStrWG (U)	Bei Bau-0+170 re wird der bestehende öffentliche Feld- und Waldweg Fl.Nr. 599/2, Gem. Mühlried mit Anschluss an die bestehende Gemeindeverbindungsstraße Mühlried-Waidhofen (Ingolstädter Straße) von der Baumaßnahme berührt und den neuen Verhältnissen in Lage und Höhe angepasst und wieder an die Gemeindeverbindungsstraße Mühlried-Waidhofen angeschlossen.  Der Weg wird zum öffentlichen Feld- und Waldweg gewidmet.  Der Weg wird mit derselben Fahrbahnbreite in einer Bauweise ohne Bindemittel und ohne Deckschicht ausgebildet.  Soweit nicht Art. 6 Abs. 8 BayStrWG gilt, wird die Widmung nach Art. 6 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen.  Die Kosten trägt die Stadt Schrobenhausen.  Der Weg verfügt im anzupassenden Abschnitt auch künftig nicht über die Ausbaumerkmale der Verordnung vom 19.11.1968 (GVBl S. 413) und steht deshalb gem. Art. 54 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG in der Baulast der Beteiligten.  Das Eigentum am Weg erwirbt die Stadt Schrobenhausen.

**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Regelungsverzeichnis)**

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
74	Ingolstädter Straße (Teil Ost) Bau-km 0+180 re	Durchlass DN 400	a) - b) Grundstückseigen- tümer	<p>Im angegebenen Bereich wird zur Durchleitung eines auf Privatgrund liegenden Entwässerungsgrabens in Verlängerung der RV Nr. 71 ein Durchlass DN 400 eingebaut.</p> <p>Die Kosten trägt die Stadt Schrobenhausen.</p> <p>Die Unterhaltung des Durchlasses obliegt den Eigentümern des Entwässerungsgrabens.</p>

**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Regelungsverzeichnis)**

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
75	<u>B300,Ü</u> Bau-km 0+412 li bis Bau-km 0+477 li	Öffentlicher Feld- und Waldweg (nicht ausgebaut) Fl.Nr. 345/2, Gem. Mühlried	a) und b) Beteiligte im Sinne des Art. 54 Abs. 1 Satz 2 BayStrWG (U)	<p>Der bestehende öffentlich Feld- und Waldweg wird auf eine Länge von ca. 60 m durch die neue Baumaßnahme überbaut. Er wird in diesem Bereich entbehrlich und eingezogen.</p> <p>Soweit nicht Art. 8 Abs. 6 gilt, wird die Einziehung nach Art. 8 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Sperrung wirksam wird.</p> <p>Durch den neu herzustellenden Feld- und Waldweg RV-Nr. 76 wird die Verbindung zum öffentlichen Wegenetz wieder hergestellt und somit die angrenzenden Grundstücke erschlossen.</p> <p>Die Unterhaltung der nicht überbauten Abschnitte des öffentlichen Feld- und Waldweges obliegt weiterhin den Beteiligten im Sinne des Art. 54 Abs. 1 Satz 2 BayStrWG.</p> <p>Die Kosten trägt die Stadt Schrobenhausen.</p> <p>Das Eigentum an den nicht überbauten Abschnitten des öffentlichen Feld- und Waldweges verbleibt bei der Stadt Schrobenhausen.</p>

**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Regelungsverzeichnis)**

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
76	<u>B300,Ü</u> Bau-km 0+412 li bis Bau-km 0+477 li	Öffentlicher Feld- und Waldweg (nicht ausgebaut)	a) - b) Beteiligte im Sinne des Art. 54 Abs. 1 Satz 2 BayStrWG (U)	<p>Im angegebenen Bereich wird westlich der Verbindungsrampe zur B300 zur Erschließung der angrenzenden Grundstücke ein Weg angelegt.</p> <p>Der Anschluss des öFW erfolgt bei Bau-km 0+200 re an die bestehende Ingolstädter Straße (Teil West).</p> <p>Der Weg wird zum öffentlichen Feld- und Waldweg gewidmet.</p> <p>Der Weg wird als Grünweg gemäß den RLW ausgebildet. Die Fahrbahnbreite beträgt 3,00 m.</p> <p>Soweit nicht Art. 6 Abs. 8 BayStrWG gilt, wird die Widmung nach Art. 6 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen.</p> <p>Die Kosten trägt die Stadt Schrobenhausen.</p> <p>Der Weg verfügt nicht über die Ausbaumerkmale der Verordnung vom 19.11.1968 (GVBl S. 413) und steht deshalb gem. Art. 54 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG in der Baulast der Beteiligten.</p> <p>Das Eigentum am Weg erwirbt die Stadt Schrobenhausen.</p>



**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Regelungsverzeichnis)**

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
77	<u>B 300</u> Bau-km 1+000 re bis Bau-km 1+415 re	Öffentlicher Feld- und Waldweg (nicht ausgebaut) Fl.Nr. 945/11, Gem. Mühlried	a) und b) Beteiligte im Sinne des Art. 54 Abs. 1 Satz 2 BayStrWG (U)	<p>Der bestehende öffentlich Feld- und Waldweg wird auf eine Länge von rund 400 m durch die neue Baumaßnahme überbaut. Er wird in diesem Bereich entbehrlich und eingezogen.</p> <p>Soweit nicht Art. 8 Abs. 6 gilt, wird die Einziehung nach Art. 8 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Sperrung wirksam wird.</p> <p>Durch den neu herzustellenden Feld- und Waldweg RV-Nr. 78 wird die Verbindung zum öffentlichen Wegenetz wieder hergestellt und somit die angrenzenden Grundstücke erschlossen.</p> <p>Die Unterhaltung der nicht überbauten Abschnitte des öffentlichen Feld- und Waldweges obliegt weiterhin den Beteiligten im Sinne des Art. 54 Abs. 1 Satz 2 BayStrWG.</p> <p>Die Kosten trägt die Stadt Schrobenhausen.</p> <p>Das Eigentum an den nicht überbauten Abschnitten des öffentlichen Feld- und Waldweges verbleibt bei der Stadt Schrobenhausen.</p>

**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Regelungsverzeichnis)**

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
78	<u>B300,Ü</u> Bau-km 1+000 re bis Bau-km 1+210 re	Öffentlicher Feld- und Waldweg (nicht ausgebaut)	a) - b) Beteiligte im Sinne des Art. 54 Abs. 1 Satz 2 BayStrWG (U)	<p>Im angegebenen Bereich wird zur Erschließung der angrenzenden Grundstücke ein öffentlicher Feld- und Waldweg angelegt.</p> <p>Er dient als Ersatz für den nach RV-Nr. 77 überbauten und aufzulassenden Teil des öffentlichen Feld- und Waldweges Fl.-Nr. 945/11, Gem. Mühlried.</p> <p>Der Weg wird zum öffentlichen Feld- und Waldweg gewidmet.</p> <p>Der Weg wird in einer Bauweise ohne Bindemittel mit Deckschicht ausgebildet und erhält eine Fahrbahnbreite von 3,00 m.</p> <p>Die Kosten trägt die Stadt Schrobenhausen.</p> <p>Der Weg verfügt nicht über die Ausbaumerkmale der Verordnung vom 19.11.1968 (GVBl S. 413) und steht deshalb gem. Art. 54 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG in der Baulast der Beteiligten.</p> <p>Das Eigentum am Weg erwirbt die Stadt Schrobenhausen.</p>

**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Regelungsverzeichnis)**

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
79	<u>B 300</u> Bau-km 1+052	Gasleitung	a) und b) Energie Südbayern GmbH als Leitungsträger	<p>Im angegebenen Bereich wird durch die Baumaßnahme eine Anlage der Energie Südbayern GmbH berührt.</p> <p>Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p><u>Hinweise:</u> Straßenbaulastträger und Energie Südbayern GmbH legen vor Baubeginn fest, welche Maßnahmen für die Anlage zu treffen sind.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach privatem Recht.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage (einschl. Steuerkabel, Schutzummantelung u.ä.) obliegt der Energie Südbayern GmbH als Leitungsträger.</p>

**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Regelungsverzeichnis)**

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
80	<u>B 300</u> Bau-km 1+226,47	BW 3 Überführung über die B 300	a) - b) Bundesrepublik Deutschland	Die Verbindungsrampe zur B 300 (RV-Nr. 57) kreuzt die B 300 mittels einer Brücke mit folgenden Abmessungen: Stützweite: 27,66 m Lichte Weite: 26,50 m Lichte Höhe: > 4,70 m Kreuzungswinkel: 92,1983 gon Breite zw. Geländern: 11,60 m  Die Herstellungskosten trägt die Stadt Schrobenhausen.  Die Unterhaltung des Bauwerkes obliegt der Bundesrepublik Deutschland.

**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Regelungsverzeichnis)**

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
81	<u>Ingolstädter Straße</u> (Teil West)  Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+210	Altlast  (ehem. Mülldeponie)  Fl.Nr. 344, Gem. Mühlried	a) Grundstücks- eigentümer  b) Stadt Schrobenhausen	<p>In dem in Spalte 2 angegebenen Bereich ist auf Fl. Nr. 344, Gemarkung Mühlried eine ehemalige Mülldeponie im Altlastenkataster aufgeführt (Katasternummer 18500117) und wurde durch das Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt orientierend untersucht.</p> <p>Im Zuge des Baus der Ortsumfahrung werden durch die Stadt Schrobenhausen weitere Untersuchungen der Altlast vorgenommen, ein Konzept zur Sanierung aufgestellt und die Sanierung selbst vorgenommen.</p> <p>Das Grundstück wird anschließend auf die Höhe der nördlich angrenzenden landwirtschaftlichen Grundstücke aufgefüllt.</p> <p>Größe: ca. 50.000 m<sup>3</sup></p> <p>Die Kosten für die Maßnahme trägt die Stadt Schrobenhausen.</p>

**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Regelungsverzeichnis)**

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
82	<u>St 2046, A2</u>  Bau-km 0+726	bestehende Entwässerungsleitung DN 600	a) und b)  Wasser- und Boden- Verband zur Entwässerung von Grundstücken oberhalb der Aumühle als Entsorgungsunternehmen	<p>Bei Bau-km 0+726 in Abschnitt A2 der Ortsumfahrung wird durch die Baumaßnahme eine bestehende Entwässerungsleitung DN 600 gekreuzt, sowie ein bestehender Kontrollschacht von der nördlichen Straßenböschung überbaut.</p> <p>Die Leitung muss an die neue Lage der Fahrbahn angeglichen werden, d.h. der Kontrollschacht wird in Lage und/oder Höhe den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die Kostentragung richtet sich nach privatem Recht.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt dem Eigentümer.</p>

**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Regelungsverzeichnis)**

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
83	<u>B 300</u> Bau-km 1+600	Privatweg	a) Grundstückseigentümer b) Grundstückseigentümer	<p>Es wird ein privater Weg von der Maßnahme berührt und den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die Kosten trägt die Stadt Schrobenhausen.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt weiterhin dem Grundstückseigentümer.</p>

**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Regelungsverzeichnis)**

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
84	<u>B300,Ü</u> Bau-km 0+412 li bis Bau-km 0+477 li	Mittelspannungs- kabel (Erdkabel)	a) und b) Bayernwerk AG als Leitungsträger	<p>Im angegebenen Bereich wird durch die Baumaßnahme eine Anlage der Bayernwerk AG berührt.</p> <p>Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angepasst</p> <p><u>Hinweis:</u> Straßenbaulastträger und Leitungsträger legen vor Beginn der Baumaßnahme gemeinsam fest, welche Maßnahmen für die Anlage zu treffen sind.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach dem bestehendem Zustimmungsvertrag zwischen der Bayernwerk AG und der Stadt Schrobenhausen.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin der Bayernwerk AG.</p>



**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Regelungsverzeichnis)**

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
85	St 2046, A2 Bau-km 0+895 bis Bau-km 0+988	Baustellenzufahrt zu Bauwerk 2  (Bauzeitraum)	a) -  b) Stadt Schrobenhausen	Für die Erstellung des Bauwerks 2 wird während der Bauzeit eine provisorische Baustraße hergestellt und nach Abschluss der Bauarbeiten am Bauwerk 2 wieder zurückgebaut.  Die Baustellenstraße erhält eine Breite von 6,00 m.  Der Anschluss an das öffentliche Wegenetz erfolgt über die öffentlichen Feld- und Waldwege Fl. Nr. 273/2 und 595/2, Gem. Mühlried sowie über das freigemachte Baufeld der Trasse zur Ingolstädter Straße.  Die Kosten trägt die Stadt Schrobenhausen.

**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Regelungsverzeichnis)**

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
86	<u>Ingolstädter Straße</u> (Teil Ost)  Bau-km 0+185 re bis Bau-km 0+445 re	Vorrübergehende Deponiefläche zur Lagerung über- schüssigen Erdma- terials	a) - b) Stadt Schrobenhausen	<p>Zur vorrübergehenden Lagerung des im Zuge der Baudurchführung anfallenden überschüssigen Erdmaterials wird nordöstlich der neuen GVS Ingolstädter Straße (Teil Ost) auf den Teilflächen der Fl.Nr. 598, 598/3, 598/4, 598/5, 598/6 und 598/12, Gem. Mühlried eine Deponiefläche errichtet.</p> <p>Der Anschluss an das öffentliche Wegenetz erfolgt über die Ingolstädter Straße (Teil Ost).</p> <p>Die Deponiefläche bleibt bestehen bis das für straßenbauliche Zwecke gelagerte Erdmaterial wieder abgetragen wurde.</p> <p>Die Kosten trägt die Stadt Schrobenhausen.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Stadt Schrobenhausen.</p>

**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Regelungsverzeichnis)**

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
87	<u>B 300</u>  Bau-km 1+000 bis Bau-km 1+725	Bundesstraße 300  Anpassung durch Baumaßnahme	a) und b)  Bundesrepublik Deutschland	<p>Auf eine Länge von 725 m wird die bestehende Bundesstraße 300 von der Baumaßnahme berührt und den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Im genannten Bereich erfolgt der planfreie Anschluss der Ortsumfahrung Mühlried-Königslachen mittels Verteilerrampen und Verzögerungs- und Beschleunigungsstreifen an die übergeordnete Bundesstraße. Der dreistreifige Querschnitt der Bundesstraße (RQ 15,5) und der bestehende Fahrbahnaufbau werden beibehalten.</p> <p>Soweit nicht §2, Abs. 6a FStrG gilt, wird die Widmung nach §2 FStrG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des §2, Abs. 2 FStrG in diesem Zeitpunkt vorliegen.</p> <p>Die Kosten trägt die Stadt Schrobenhausen.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland als Straßenbaulastträger.</p>

**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Regelungsverzeichnis)**

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
A1	<u>St 2046; A2</u>  Bau-km 0+400 bis Bau-km 0+650	Ausgleichsfläche für den Naturhaus- halt  Ausgleichsfläche zur Erhaltung der ökologischen Funktionalität  Fl.Nr. 262, 263/4, 263/5, 263/7, Gem. Mühlried	a) -  b) Stadt Schrobenhausen	Auf den Grundstücken Fl.Nr. 262, 263/4, 263/5, 263/7, Gem. Mühlried wird eine Ausgleichsfläche gestaltet. Es wird eine Extensivwiese und angrenzend an das be- stehendes Gewässerbegleitgehölz der Paar ein Auwaldstreifen angelegt. Des Weiteren findet eine Strukturanreicherung für Feld- vögel statt. Im südlichen Randbereich wer- den je 4 m breite Schwarzbrache- und Blühstreifen angelegt.  Genaue Beschreibung s. Unterlage 19.1.1, Kap. 5.3. Darstellung in Unterlage 9.  Die Kosten trägt die Stadt Schrobenhausen.  Die Unterhaltung obliegt der Stadt Schro- benhausen.

**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Regelungsverzeichnis)**

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
S1	<u>St 2046; A2</u> Bau-km 0+820 bis Bau-km 1+140  <u>B300, Ü</u> Bau-km 0+180 bis Bau-km 0+225  <u>Ingolstädter Straße</u> (Teil Ost) Bau-km 0+160 re bis Bau-km 0+200 re	Bauzäune zum Schutz empfindli- cher Biotop- und Waldflächen wäh- rend der Bauzeit  Fl.Nr. 27/4, 273, 273/3, 275/2, 308, 310, 311, 312, 351, 352, 571/2, 596/2, 597/18, 598/12, 600/5, 600/14, Gem. Mühlried	a) -  b) Stadt Schrobenhausen	Auf den Grundstücken mit den Fl.Nr. 27/4, 273, 273/3, 275/2, 308, 310, 311, 312, 351, 352, 571/2, 596/2, 597/18, 598/12, 600/5, 600/14 der Gemarkung Mühlried (jeweils anteilig) werden zum Schutz wertvoller Vegetationsbestände während der Bau- durchführung im Bereich empfindlicher Biotop- und Waldflächen Schutzeinrichtun- gen (Bauzäune, Markierungen, etc.) gem. DIN 18920 und RAS LP 4 errichtet und nach Abschluss der Bauarbeiten wieder zurückgebaut.  Genaue Beschreibung s. Unterlage 19.1.1, Kap. 5.5. Darstellung siehe Unterlage 9.  Die Kosten trägt die Stadt Schrobenhausen.  Die Unterhaltung obliegt der Stadt Schro- benhausen.

**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Regelungsverzeichnis)**

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
<p><b>S2 /</b> <b>V3<sub>sap</sub></b></p>	<p><u>St 2046, A2</u>  Bau-km 0+720 bis Bau-km 1+120</p>	<p>Kollisionsschutz für Fledermäuse und Vögel</p>	<p>a) -  b) Freistaat Bayern</p>	<p>Im Rampenbereich zur Paarbrücke erfolgen beiderseits der neuen Straße auf den Böschungen Gehölzpflanzungen, so dass querende Fledermäuse in ausreichende Höhe gezwungen werden.</p> <p>Auf der Paarbrücke (RV-Nr. 51) werden transparente Wände installiert (Flussfeld der Paar 4 m hoch, folgendes Brückenfeld 2,5 m hoch), so dass über die Brücke querende Fledermäuse (und Vögel) in die Höhe gezwungen werden.</p> <p>Genauere Beschreibung und Darstellung siehe Unterlage 19.1.1, Kap. 4.2.6 sowie Unterlage 9.</p> <p>Die Kosten trägt die Stadt Schrobenhausen.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Freistaat Bayern als künftigen Baulastträger.</p>

**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Regelungsverzeichnis)**

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
W1	<u>B300, Ü</u> Bau-km 0+090 bis Bau-km 0+160	Fläche zur Sicherung der Funktionen des Waldes  Fl.Nr. 351, Gem. Mühlried	a) - b) Stadt Schrobenhausen	Auf dem Grundstück Fl.Nr. 351 der Gemarkung Mühlried wird eine Fläche zur Sicherung der Funktionen des Waldes angelegt. Angrenzend an bestehenden Wald wird naturnaher Laubwald aufgeforstet.  Genaue Beschreibung s. Unterlage 19.1.1, Kap. 6, sowie Unterlage 9.3  Die Kosten trägt die Stadt Schrobenhausen.  Die Unterhaltung obliegt der Stadt Schrobenhausen.